

- Bürgerliches Recht und Handelsrecht, 6 LP
- Gesellschaftsrecht, 3 LP
- Grundzüge der Deutschen Rechts- und Verfassungsgeschichte, 2 LP
- Strafrecht Allgemeiner Teil, 6 LP
- Strafrecht Besonderer Teil, 4 LP

Alle Prüfungsleistungen aus fachdidaktischen Modulen gehen in die Endnote Fachdidaktik ein.

b. Erweiterungsstudium

Es gehen alle Module gemäß 2. b. in die jeweiligen Endnoten ein.

Ordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena für das Studium und die Prüfungen in Studiengängen für ein Lehramt an Regelschulen vom 18. Juni 2015

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit §§ 34 Abs. 3, 49 Abs. 1 Satz 2 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), und auf Grundlage der Thüringer Verordnung über die Fächer und die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen (ThürESTPLRSVO) vom 9. Dezember 2008 (GVBl. S. 484), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2014 (GVBl. S. 717) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Ordnung. Nach Beschluss der zuständigen Fakultätsräte zu den fachspezifischen Bestimmungen hat der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena die Ordnung am 16. Juni 2015 beschlossen. Die Ordnung wurde am 18. Juni 2015 vom Präsidenten der Friedrich-Schiller Universität Jena genehmigt.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienvoraussetzungen, Eingangspraktikum
- § 3 Umfang des Studiums und der Staatsprüfung
- § 4 Gliederung des Studiums, Module
- § 5 Ziel und Inhalt des Studiums
- § 6 Modulkatalog
- § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Modulverantwortliche, Prüfer und Beisitzer
- § 10 Arten von Modulprüfungen
- § 11 Anmeldung und Zulassung zu Modulprüfungen
- § 12 Nachteilsausgleich
- § 13 Praxissemester
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen in Modulen, Bildung der Noten
- § 15 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 16 Versäumnis, Rücktritt, Ordnungsverstoß
- § 17 Täuschung oder Verstoß gegen die Grundsätze wissenschaftlicher Redlichkeit
- § 18 Widerspruchsverfahren
- § 19 Zeugnisse und Bescheide
- § 20 Ungültigkeit bereits festgestellter Prüfungsergebnisse
- § 21 Einsicht in die Prüfungsunterlagen, die Prüfungsakte und Aufbewahrungsfrist
- § 22 Studienfachberatung
- § 23 Gleichstellungsklausel
- § 24 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Anlage: Fachspezifische Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Ordnung regelt auf der Grundlage der Thüringer Verordnung über die Fächer und die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen (ThürEstPLRSVO) fakultätsübergreifend das Studium und die Prüfungen in Modulen sowie das Studium in Vorbereitungsmodulen in den Prüfungsfächern

- Biologie
- Chemie
- Deutsch
- Englisch
- Ethik
- Evangelische Religionslehre
- Französisch
- Geographie
- Geschichte
- Informatik
- Mathematik
- Physik
- Russisch
- Sozialkunde
- Sport

sowie in den Drittfächern

-
- Astronomie
- Deutsch als Zweit- und Fremdsprache
- Italienisch
- Spanisch

an der Friedrich-Schiller-Universität Jena bis zur Ersten Staatsprüfung. Für die Staatsprüfungen gelten die Bestimmungen der Staatsprüfungsordnung (ThürEstPLRSVO) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) In der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen wird die Prüfung in den Bildungswissenschaften (hier: Erziehungswissenschaft) und in zwei gemäß § 3 Abs. 2 und 3 ThürEstPLRSVO gewählten Prüfungsfächern einschließlich ihrer Fachdidaktiken abgelegt. Die fachspezifischen Bestimmungen für die Ziele und Standards sowie für Inhalt und Aufbau des Studiums und der Modulprüfungen der Fächer gemäß Absatz 1 werden in der Anlage zu dieser Ordnung geregelt.

(3) Diese Ordnung regelt weiterhin schulartbezogen das Erweiterungsstudium mit dem Ziel Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach. Voraussetzung für die Zulassung zu diesem Erweiterungsstudium ist der Nachweis eines Abschlusses nach § 27 Abs. 1 oder § 28 ThürEstPLRSVO. Im Erweiterungsstudium werden die nach § 27 Abs. 2 bis 4 ThürEstPLRSVO vorgeschriebenen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht.

§ 2 Studienvoraussetzungen, Eingangspraktikum

(1) Das Studium wird zum Wintersemester aufgenommen.

(2) Die Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist die allgemeine (oder fachgebundene) Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.

(3) Die einzelnen Fächer können zusätzliche Anforderungen in Bezug auf Sprachkenntnisse beschließen. Diese sind im fachspezifischen Anhang aufzuführen.

(4) Im Fach Sport gelten besondere Zulassungsvoraussetzungen. Näheres regelt der fachspezifische Anhang.

(5) In der Regel ist mit Studienbeginn ein Eingangspraktikum im Umfang von 320 Stunden nachzuweisen. Ist der Nachweis zu Studienbeginn nicht oder nicht in vollem Umfang möglich, können fehlende Leistungen spätestens bis zum Beginn des Praxissemesters (vgl. § 13) nachgeholt werden. Die Mindeststundenzahl bei Anmeldung zum Praxissemester beträgt 240 Stunden. Aufgabe und Ziel des Eingangspraktikums ist es, Studierende zu befähigen, einen pädagogischen Bezug zu Kindern und Jugendlichen aufzubauen und aufrecht zu erhalten. Das Eingangspraktikum dient der Selbstüberprüfung der Studierenden im Zusammenhang mit der Aufnahme eines pädagogisch orientierten Studiums. Über Näheres informiert die Praxissemesterordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena. Zuständig für die Beratung zum Eingangspraktikum ist das Praktikumsamt für Lehrämter des Zentrums für Lehrerbildung und Bildungsforschung (ZLB).

(6) Das Erweiterungsstudium kann abweichend von Absatz 1 zum Winter- oder zum Sommersemester aufgenommen werden, sofern der fachspezifische Anhang dies vorsieht. Das Studium kann auch vor dem Ablegen der Ersten Staatsprüfung bereits begonnen werden, wenn mindestens 170 LP einschließlich Praxissemester aus den grundständigen Lehramtsstudiengängen nachgewiesen wurden. In diesem Fall erfolgt bis zum Ablegen der Ersten Staatsprüfung eine Immatrikulation in das Erweiterungsfach. Das Eingangspraktikum und das Praxissemester entfallen für das Erweiterungsfach. Sofern die Sprachanforderungen in den einzelnen Fächern nicht gelten, ist dies in den fachspezifischen Bestimmungen geregelt.

§ 3

Umfang des Studiums und der Staatsprüfung

(1) Die Regelstudienzeit beträgt 9 Semester. Insgesamt sind 270 Leistungspunkte (LP) zu erwerben. Diese gliedern sich in

- das Prüfungsfach 1 einschließlich Fachdidaktik mit 80 LP,
- das Prüfungsfach 2 einschließlich Fachdidaktik mit 80 LP,
- die Erziehungswissenschaften mit 20 LP,
- das Praxissemester mit 30 LP.

Die restlichen 60 LP entfallen auf die Prüfungsmodule der Ersten Staatsprüfung (10 LP für jedes Fach, 5 LP für jede Fachdidaktik, 10 LP für die Erziehungswissenschaften und 20 LP für die wissenschaftliche Hausarbeit).

(2) Im Durchschnitt sind pro Semester insgesamt 30 Leistungspunkte zu erwerben. Für die Vergabe eines Leistungspunktes wird entsprechend den Vorgaben im European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) eine Arbeitsbelastung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden für einen LP angenommen. Die gesamte Arbeitsbelastung für Studien- und Prüfungsleistungen soll pro Studienjahr einschließlich der vorlesungsfreien Zeit 1.800 Stunden nicht überschreiten.

(3) In den Lehramtsstudiengängen sind für das Praxissemester Module im Umfang von 30 LP im 5. oder 6. Semester gemäß Musterstudienplan vorgesehen.

(4) Für das Erweiterungsstudium hält die Universität ein Lehrangebot bereit, das die Absolvierung des Studiums innerhalb von 6 Semestern für das Lehramt an Regelschulen (= Regelstudienzeit) ermöglicht. Für das Lehramt an Regelschulen sind insgesamt 60 Leistungspunkte (LP) zu erwerben. Diese sind aus Modulen im Umfang von 45 LP und Vorbereitungsmodulen zur Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach im Umfang von 15 LP (10 LP Fachprüfungen, 5 LP Fachdidaktikprüfung) zusammengesetzt. Zulassungsvoraussetzung für die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach sind Modulprüfungen im Umfang von 45 LP sowie der Nachweis eines erfolgreichen Selbststudiums, bestätigt durch ein Fachgespräch gemäß 27 Abs. 3 ThürEstPLRSVO.

(5) Die Fakultäten halten für das Erweiterungsstudium in der Regel ein Studienangebot von 10 bis 15 LP pro Semester bereit. Bei entsprechendem Angebot können aber auch mehr Leistungspunkte pro Semester erworben werden. Für die Vergabe eines Leistungspunktes wird entsprechend den Vorgaben im European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) eine Arbeitsbelastung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden für einen LP angenommen.

(6) Folgende Zeiten werden nicht auf die Regelstudienzeit nach Absatz 1 angerechnet, wenn einem begründeten Antrag auf Beurlaubung stattgegeben worden ist:

- Zeiten des Mutterschutzes und der Gewährung von Elternzeit,
- Zeiten des Wehr- und Ersatzdienstes,
- Zeiten, während deren der Studierende wegen längerer, durch ärztliches Attest nachgewiesener schwerer Krankheit am Studium gehindert war,
- Zeiten eines studienbedingten Auslandsaufenthaltes,
- Zeiten, während deren der Studierende als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgeschriebenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Universität oder der Studierendenschaft tätig war.

Genauerer regelt die Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena. Anträge auf Beurlaubung sind an das Studentensekretariat (Studierenden-Service-Zentrum) zu richten.

(7) Für Studierende im Rahmen eines Teilzeitstudiums verdoppeln sich die in dieser Ordnung genannten Zeiträume und Fristen für die Regelstudienzeit.

§ 4

Gliederung des Studiums, Module

(1) Das Studienangebot ist modular aufgebaut. Es umfasst Module und Vorbereitungsmodule. Jedes Modul bildet eine Lern- und Prüfungseinheit. Die Veranstaltungen eines Moduls erstrecken sich in der Regel über ein bis zwei Semester.

(2) In das Lehramtsstudium ist ein Praxissemester integriert. Die Praxissemesterordnung für Lehramter der Friedrich-Schiller-Universität Jena sowie §§ 5 Abs. 2, 13 dieser Ordnung regeln Näheres.

(3) Die in den Modulprüfungen erworbenen Leistungspunkte gehören zu den Zulassungsvoraussetzungen für die Staatsprüfungen in den Prüfungsfächern. Wann die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung beantragt werden kann, regelt die Staatsprüfungsordnung.

(4) Der Studierende kann – soweit Kapazitätsbeschränkungen in einzelnen Modulen dies nicht verhindern – weitere Module aus dem Angebot der Prüfungsfächer und anderer Fächer absolvieren (Zusatzmodule). Zusatzmodule müssen durch eine Prüfung abgeschlossen werden. Es werden jedoch keine Leistungspunkte erteilt, die für die Prüfungsfächer angerechnet werden können und die Noten der Modulprüfungen gehen auch nicht in die Benotung nach der Staatsprüfungsordnung ein. Auf Antrag des Studierenden werden die Zusatzmodule und die Ergebnisse der Modulprüfungen in das Zeugnis aufgenommen. Im Fall von Wiederholungsprüfungen gilt § 15. Dass es sich um ein Zusatzmodul handelt, ist bei der Meldung zur Modulprüfung anzugeben.

(5) Im Erweiterungsstudium gehören die in den Modulprüfungen erworbenen Leistungspunkte zu den Zulassungsvoraussetzungen für die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach. Die Zulassung zur Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach richtet sich nach § 27 und § 28 ThürESTPLRSVO.

§ 5

Qualifikationsziele, Standards und Inhalte des Studiums

(1) In den Modulen werden die wissenschaftlichen Kompetenzen erworben, die den Kandidaten befähigen, seine Ausbildung im Vorbereitungsdienst der Lehrerbildung (zweite Phase) fortzusetzen (Qualifikationsziele). Die Kompetenzen orientieren sich an den Lehrerbildungsstandards der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (Kultusministerkonferenz) sowie § 4 ThürESTPLRSVO.

(2) Fachübergreifende Standards der Lehrerbildung an der Friedrich-Schiller-Universität sind:

- Forschungsmethoden des jeweiligen Fachgebiets beschreiben, anwenden und bewerten;
- fachwissenschaftliche und fachdidaktische Begriffs-, Modell- und Theoriebildung sowie deren Systematik kennen und ihren wissenschaftlichen Stellenwert reflektieren;
- Forschungsergebnisse angemessen darstellen und in ihrer fachlichen und überfachlichen Bedeutung einschätzen;
- interdisziplinäre Verbindungen zu anderen Wissenschaften aufzeigen;
- fachwissenschaftliche Fragestellungen, Theorien, Methoden und Forschungsergebnisse in Bezug auf das spätere Berufsfeld einschätzen und im Bereich der Lerngegenstände zwischen Basalem und Weiterführendem, Einfachem und Komplexem unterscheiden;
- die Bildungsziele des jeweils studierten Faches begründen sowie ihre Legitimation und Entwicklung im gesellschaftlichen und kulturellen Kontext darstellen und reflektieren;
- die grundlegende Bedeutung fachdidaktischer Theoriebildung und Forschung für das schulische Lehren und Lernen kennen und begründen;
- fachdidaktisches Wissen im Bereich von Lehr-Lern-Arrangements in Bezug auf das Lehramt für Regelschulen erwerben und verwenden;
- Grundlagen der fach- und anforderungsgerechten Leistungsbeurteilung und der Lernförderung von Schülern kennen und Leistungsdiagnosen sach- und lernbezogen begründen.

Im Praxissemester:

- die fachliche Kompetenzentwicklung und fachspezifische Lernschwierigkeiten von Schülerinnen und Schülern analysieren sowie Förderungsmöglichkeiten einschätzen;
- fachdidaktische Ansätze zur Konzeption von Unterrichtsprozessen kennen, in exemplarische Unterrichtsentwürfe umsetzen und unter Heranziehung von Ergebnissen der Unterrichtsforschung auswerten;
- Ausgewählte Methoden und Medien des fachlichen und überfachlichen Unterrichts kennen und exemplarisch handhaben;
- Einblick in die Schulwirklichkeit gewinnen und professionelles Lehrerhandeln erproben, einüben und reflektieren.

(3) Die Fächer formulieren gemäß Absatz 1 und 2 fachspezifische Standards.

(4) In jedes Fach sind Studienanteile zu den Themenbereichen Umgang mit Heterogenität und Inklusion sowie Grundlagen der Förderdiagnostik im Umfang von 10 Leistungspunkten zu integrieren. Die Studienanteile sind in den entsprechenden Modulen auszuweisen.

(5) Das Praxissemester besteht aus Modulen im Umfang von 30 Leistungspunkten, die sich in ihrer Gesamtheit auf die vier Kompetenzbereiche der Lehrbildungsstandards der KMK beziehen: Unterrichten, Erziehen, Beurteilen, Innovieren. Die Module werden in der Praxissemesterordnung für Lehrämter der Friedrich-Schiller-Universität Jena dargestellt.

§ 6

Modulkatalog

(1) Auf Grundlage dieser Ordnung wird für jedes Fach durch den zuständigen Fakultätsrat ein Modulkatalog beschlossen. Bestandteil dieses Katalogs sind (a) die Modulbeschreibungen und (b) ein Musterstudienplan. Änderungen des Modulkatalogs, insbesondere Änderungen an den Modulbeschreibungen, bedürfen eines Beschlusses des Fakultätsrates und der Genehmigung durch den Präsidenten. Sie sind rechtzeitig vor Beginn des Moduls zumindest elektronisch bekannt zu machen.

- (2) Die Modulbeschreibung informiert über Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, die Voraussetzungen zur Teilnahme, die Voraussetzungen zur Zulassung zur Modulprüfung, die Voraussetzungen zur Vergabe von Leistungspunkten, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Art der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung für die Modulnote. Die Modulbeschreibung informiert weiterhin über die Häufigkeit des Angebotes des Moduls sowie über Arbeitsaufwand und Dauer.
- (3) In den Modulbeschreibungen ist auszuweisen, ob das Modul in die Berechnung der Fachendnote für die Erste Staatsprüfung eingeht.
- (4) Die Vorbereitungsmodule für die Staatsprüfung sind in den Modulkatalogen zu kennzeichnen.
- (5) Der Musterstudienplan informiert über eine vorgeschriebene bzw. zweckmäßige Abfolge der zu belegenden Module bzw. über Wahlmöglichkeiten.
- (6) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Vorbereitungsmodule für das Erweiterungsstudium sind in den fachspezifischen Anhängen dieser Ordnung aufgeführt. Die Noten aller gewählten Module gehen in die Berechnung der jeweiligen Endnoten ein.

§ 7

Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Diese Ordnung regelt Anerkennungsfragen für Module einschließlich der Module des Praxissemesters. Für Anträge auf Anerkennung von Leistungen nach dieser Prüfungs- und Studienordnung sind die jeweiligen Prüfungsausschüsse für die Lehrerbildung zuständig. Für Anträge auf Anerkennung von Leistungen bezüglich der Staatsprüfung ist das Landesprüfungsamt für Lehrämter zuständig.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer in- oder ausländischen Universität oder gleichgestellten Hochschule erbracht worden sind, werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind. Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich. Bei gleichwertigen Leistungen besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Anträge sind unter Beifügung aller notwendigen Nachweise an den jeweiligen Prüfungsausschuss für das anzuerkennende Fach zu richten.
- (3) Studien- und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn zwischen den erworbenen Kompetenzen bzw. Kenntnissen und Fähigkeiten kein wesentlicher Unterschied zu denen im jeweiligen Prüfungsfach geforderten Qualifikationen festgestellt worden ist.
- (4) Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten, die jenen gleichwertig und für einen erfolgreichen Abschluss dieses Studiengangs erforderlich sind, sind in einem Umfang von bis zur Hälfte auf die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anzurechnen.
- (5) Studien- und Prüfungsleistungen, die während eines Auslandsaufenthaltes auf der Grundlage eines Learning Agreements vollständig erbracht worden sind, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.
- (6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Auf dem Zeugnis ist kenntlich zu machen, wo die Leistungen nachgewiesen worden sind.
- (7) Lehnt der Prüfungsausschuss eine Anerkennung ab, ist dem Antragsteller zu begründen, warum der Antrag nicht die Voraussetzungen gemäß Absatz 3 erfüllt. Der ablehnenden Entscheidung ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

§ 8 Prüfungsausschuss

- (1) Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben bilden die Fächer Prüfungsausschüsse. Durch Beschluss des Fakultätsrates/der Fakultätsräte können gemeinsame Prüfungsausschüsse für mehrere Studiengänge bzw. Studienfächer gebildet werden. Dabei müssen mindestens zwei Vertreter der einzelnen Studiengänge dem Ausschuss angehören. In diesem Falle kann die Mitgliederzahl des Ausschusses von der Regelung des Absatz 3 abweichen; das Zahlenverhältnis der Mitgliedergruppen ist zu wahren.
- (2) Für den erziehungswissenschaftlichen Teil des Studiums ist der allgemeine Prüfungsausschuss (APA) der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften und der Philosophischen Fakultät zuständig.
- (3) Mitglieder von Prüfungsausschüssen werden auf Vorschlag der Statusgruppen durch den Fakultätsrat/die Fakultätsräte gewählt. Einem Prüfungsausschuss gehören zwei Vertreter der Gruppe der Hochschullehrer, ein Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und ein Lehramtsstudent an. Die Amtszeit der Mitglieder eines Prüfungsausschusses beträgt in der Regel zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.
- (4) Die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses werden von einem Prüfungsamt geführt.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter das für den Vorsitz gewählte Mitglied oder sein Vertreter, anwesend ist. Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des für den Vorsitz gewählten Mitgliedes den Ausschlag. Das studentische Mitglied wirkt bei der Abstimmung über die Bewertung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nur beratend mit.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Ordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er bestellt weitere Prüfer und Beisitzer. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.
- (9) Der Prüfungsausschuss berichtet an den zuständigen Rat der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung und zum Qualitätsmanagement.
- (10) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen und Einsicht in die Prüfungsakten zu nehmen.
- (11) Der Prüfungsausschuss kann widerruflich die Erledigung von Aufgaben dem Vorsitzenden übertragen. Im Übrigen ist der Vorsitzende befugt, unaufschiebbare Entscheidungen anstelle des Prüfungsausschusses zu treffen; hierüber hat er den Prüfungsausschuss unverzüglich zu informieren. Entscheidungen können auch im Umlaufverfahren getroffen werden.

§ 9 Modulverantwortlicher, Prüfer und Beisitzer

- (1) Für jedes Modul (einschließlich der Vorbereitungsmodule) ist im Modulkatalog ein Modulverantwortlicher zu bestimmen. Ihm und der Studienfachberatung obliegen die Aufgaben der Beratung der Studierenden, die Bekanntmachung der ggf. aktualisierten Modulbeschreibungen und die institutsseitige Absicherung der Modulveranstaltungen und Prüfungen.
- (2) Modulverantwortliche und im Modul gemäß § 48 Absatz 3 ThürHG prüfungsbefugte Lehrende sind ohne besondere Bestellung Prüfer in den zugehörigen Modulprüfungen. Weitere Prüfer werden vom Prüfungsausschuss bestellt.

- (3) Prüfer für Staatsprüfungen werden vom Landesprüfungsamt bestellt.
- (4) Modulverantwortliche oder Prüfer in Modulprüfungen können nur solche Mitglieder und Angehörige der Friedrich-Schiller-Universität Jena oder in Ausnahmefällen einer anderen Hochschule sein, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur Lehre befugt sind oder waren. Soweit es Zweck und Eigenart der Prüfung erfordern, können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden. Über deren erforderliche Qualifikation entscheidet der Prüfungsausschuss auf der Grundlage des Thüringer Hochschulgesetzes.
- (5) Die Prüfer und Beisitzer sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§ 10 Arten von Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen werden in Form von mündlichen Prüfungen, schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht (Klausuren), Hausarbeiten und Projektberichten oder sonstigen nach vergleichbaren Maßstäben bewertbaren Prüfungsleistungen durchgeführt. In geeigneten Fällen können Prüfungen auch mit Unterstützung elektronischer Medien und mit elektronischer Dokumentation durchgeführt werden. Die Prüfungsart ist in der Modulbeschreibung anzugeben und wird zu Beginn des Moduls konkretisiert. Die Modulprüfungen beziehen sich auf den Gegenstand des Moduls unter Einschluss der dazu notwendigen Grundlagen. Ist die Prüfung bestanden, werden die in der Modulbeschreibung festgelegten Leistungspunkte erteilt.

(2) In den Prüfungen soll der Studierende nachweisen, dass er die gestellten Prüfungsaufgaben mit wissenschaftlichen Mitteln bearbeiten kann, dass er Zusammenhänge erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Die Dauer einer mündlichen Prüfung soll 30 Minuten nicht überschreiten. Klausuren sollen einen Zeitraum von 90 Minuten (Mathematik und Informatik: 180 Minuten) nicht überschreiten. Der Umfang von Hausarbeiten oder Projektberichten sollte 15 Seiten nicht überschreiten (Projektberichte in der Biologie: 50 Seiten); ihre Bearbeitungszeit soll 4 Wochen nicht unterschreiten und 8 Wochen nicht überschreiten. Der Abgabetermin wird durch den Prüfer festgelegt. Übernahmen aus dem Internet sind im Literaturverzeichnis gesondert zu dokumentieren. Auf der letzten Seite ist die Erklärung aufzunehmen:

Ich erkläre, dass ich vorliegende Arbeit selbständig und nur unter Verwendung der angegebenen Hilfsmittel und Literatur angefertigt habe.

(3) Prüfungsleistungen können in geeigneten Fällen auch durch eine Gruppe von Studierenden (Gruppenprüfung) erbracht oder in Zusammenarbeit angefertigt werden (Gruppenarbeit). Dabei muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und zu bewerten sein. Die Prüfungszeit verlängert sich entsprechend. Die Gruppe soll nicht mehr als drei Studenten umfassen. Bei Gruppenprüfungen hat die Bekanntgabe des Ergebnisses individuell zu erfolgen.

(4) Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Studierenden jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und zu begründen.

(5) Schriftliche Prüfungen sowie Referate und andere Leistungen, die unmittelbar im Verlauf von Lehrveranstaltungen erbracht werden, werden in der Regel von einem Prüfer bewertet. Die Bewertung soll innerhalb des Semesters, maximal 8 Wochen nach Abgabe der Prüfungsleistung erfolgen. Die Note und ihr Zustandekommen sind zu dokumentieren; die Bekanntgabe erfolgt im elektronischen Studien- und Prüfungsverwaltungssystem (Friedolin). Im begründeten Widerspruchsfall kann über den Prüfungsausschuss eine Zweitbegutachtung angefordert werden.

(6) Prüfungen, von deren Bestehen die Fortsetzung des Studiums abhängt, sind von zwei Prüfern zu bewerten.

§ 11

Anmeldung und Zulassung zu Modulprüfungen

- (1) Die Anmeldung zur Modulprüfung hat innerhalb von 6 Wochen nach Vorlesungsbeginn in der Regel im elektronischen Studien- und Prüfungsverwaltungssystem (Friedolin) zu erfolgen. In dieser Zeit kann der Studierende ohne Angabe von Gründen seine Anmeldung spätestens wieder löschen bzw. zurückziehen.
- (2) Der Studierende kann unter Angabe eines Grundes seine Anmeldung bis zehn Wochen nach Vorlesungsbeginn durch das Prüfungsamt löschen lassen, sofern noch keine Prüfungsleistungen erbracht wurden.
- (3) Nach der verbindlichen Anmeldung zur Modulprüfung wird vorbehaltlich der Regelung in Absatz 4 zugelassen, wer
1. für den Lehramtsstudiengang und das Prüfungsfach an der Friedrich-Schiller-Universität Jena immatrikuliert ist, dies gilt nicht für Zusatzmodule nach § 4 Abs. 4.
 2. die Zulassungsvoraussetzungen zum Modul gemäß Modulbeschreibung nachweisen kann und
 3. nicht die betreffende oder eine vergleichbare Prüfung endgültig nicht bestanden hat und sich nicht in einem anderen entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.
- (4) Ist die Zulassung zur Modulprüfung an bestimmte Modulleistungen gebunden, kann die Zulassung zur Modulprüfung vorbehaltlich der Erfüllung der Leistungen erfolgen. Die Leistungen sind in den Modulbeschreibungen zu benennen.
- (5) Ein besonderer Bescheid zur Zulassung ergeht nur, falls die Zulassung zur Modulprüfung aufgrund nicht erbrachter Vorleistungen im Modul zu versagen ist. Der Studierende ist spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin darüber ortsüblich in Kenntnis zu setzen.

§ 12

Nachteilsausgleich

- (1) Macht der Studierende im Vorfeld von Prüfungen glaubhaft, dass er wegen lang andauernder oder ständiger körperlicher oder seelischer Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so ist dem Studierenden zu gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Bestehen im Einzelfall Zweifel an diesen Angaben, kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss des jeweiligen Faches und trifft Festlegungen zum weiteren Verlauf des Studiums.
- (2) Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Dabei ist zu gewährleisten, dass der Studierende in ausreichendem Maße am Präsenzstudium teilnimmt.

§ 13

Praxissemester

- (1) Aufgabe und Ziel des Praxissemesters ist es, Studierende zu befähigen, durch die Kombination von theoretischen Veranstaltungen an der Friedrich-Schiller-Universität Jena und praktischen Erfahrungen an einer Praktikumsschule ihre Handlungsfähigkeiten weiter zu entwickeln und ihr pädagogisches Handeln wissenschaftlich zu reflektieren. In Zusammenarbeit mit den zuständigen Lehrkräften an der Praktikumsschule und den Hochschullehrern sollen die Studierenden Kompetenzen in den Bereichen Unterrichten, Erziehen, Beurteilen und Innovieren entwickeln (vgl. die bildungswissenschaftlichen Lehrbildungsstandards der KMK vom 16. Dezember 2004). Die werktägliche Anwesenheit in der Schule soll in der Regel 5 Zeitstunden nicht unterschreiten. Aufbau und Durchführung des Praxissemesters sind so angelegt, dass die Ausbildung auf die Dauer des Vorbereitungsdienstes angerechnet werden kann. Das Nähere regelt die Praxissemesterordnung für Lehrämter der Friedrich-Schiller-Universität Jena.

- (2) Das Praxissemester findet – je nach den zur Verfügung stehenden Praktikumsplätzen – entweder im 5. oder im 6. Semester gemäß Musterstudienplan statt. Über Ausnahmen entscheidet das Praktikumsamt des ZLB. Das Praxissemester dauert in der Regel ein Schulhalbjahr lang. Die lehrerbildenden Studiengänge sind so aufgebaut, dass während des Praxissemesters keine anderen Modulveranstaltungen oder Modulprüfungen stattfinden.
- (3) Die Anmeldung zum Praxissemester und die Schulzuweisung sind im § 4 der Praxissemesterordnung geregelt.
- (4) Die Module des Praxissemesters werden in der Praxissemesterordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena bestimmt. Diese Module zeichnen sich als Theorie-Praxis-Veranstaltungen dadurch aus, dass sie sowohl die anteiligen Zeitkontingente, die für das Schulpraktikum, als auch die jeweiligen Zeitkontingente, die für die Begleitseminare aufgewendet werden, umfassen.
- (5) Gelangt die Praktikumschule zu der Einschätzung, dass Studierende die praktische Tätigkeit nicht erfolgreich absolviert haben, so muss sie diese Einschätzung schriftlich begründen. Das Nähere regelt die Praxissemesterordnung.
- (6) Die Leistungen des Moduls des ZLB wird mit *bestanden* / *nicht bestanden* beurteilt, die Leistungen der anderen Module werden bewertet. Die Leistungen der Module der Fachdidaktiken gehen in die Fachendnote der jeweiligen Fachdidaktiken ein, die Leistung des Moduls der Erziehungswissenschaft geht in die Fachendnote der Erziehungswissenschaft ein. Das Praxissemester gilt als erfolgreich absolviert, wenn alle Module mindestens mit der Note *ausreichend* bzw. mit *bestanden* bewertet worden sind. Das Praxissemester wird in der Leistungsübersicht im elektronischen Studien- und Prüfungsverwaltungssystem des Studierenden ausgewiesen. Das Nähere, insbesondere die Wiederholung des ganzen Praxissemesters bzw. von Teilen, regelt die Praxissemesterordnung.
- (7) Der schulische Teil des Praxissemesters kann an einer Schule in einem anderen Bundesland oder an einer ausländischen Schule absolviert werden. Die Absicht ist dem Praktikumsamt für Lehrämter des ZLB mit der Meldung zum Praxissemester mitzuteilen. Das Nähere, insbesondere die Sicherung der Gleichwertigkeit, regelt die Praxissemesterordnung.
- (8) Zuständig für die Beratung zu den modulübergreifenden Fragen ist das Praktikumsamt für Lehrämter des Zentrums für Lehrerbildung und Bildungsforschung (ZLB). Zuständig für die Beratung zu den Modulen des Praxissemesters sind die Modulverantwortlichen.

§ 14

Bewertung der Prüfungsleistungen in Modulen, Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Es gelten folgende Noten:
- | | | |
|---|-------------------|--|
| 1 | = sehr gut | = eine hervorragende Leistung, |
| 2 | = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Leistungen liegt, |
| 3 | = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht, |
| 4 | = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt, |
| 5 | = nicht bestanden | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |
- (2) Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erhöhen oder Erniedrigen der einzelnen Werte um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (3) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit »bestanden« oder mindestens mit 4,0 (»ausreichend«) bewertet worden ist.

(4) Pro Modul ist grundsätzlich eine Modulprüfung vorzusehen. Besteht eine Modulprüfung aus Teilprüfungen, dann errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der Noten der Teilprüfungen. Sind die Teilprüfungen Prüfungen über verschiedene Stoffgebiete, kann geregelt werden, dass jede Teilprüfung bestanden sein muss. Diese Regelungen sind in der Modulbeschreibung auszuweisen. Eine Gewichtung der Teilprüfungen ist möglich. Die Gewichtung ist in der Modulbeschreibung zu benennen.

(5) Bei der Bildung der Modulnoten wird von den Dezimalstellen nach dem Komma nur die erste unter Vernachlässigung aller weiteren Stellen berücksichtigt.

(6) Die Noten lauten

- bei einem Durchschnitt bis 1,5: sehr gut,
- bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5: gut,
- bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5: befriedigend,
- bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0: ausreichend.

§ 15

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Modulprüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können in der Regel einmal wiederholt werden. Bei Modulprüfungen, die aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen, sind nur die jeweils nicht bestandenen Prüfungsleistungen zu wiederholen. Die Prüfungsform der Wiederholungsprüfung kann von der Prüfungsform der ersten Prüfung abweichen.

(2) Der Wiederholungstermin ist so anzusetzen, dass zwischen der Bekanntgabe des ersten Prüfungsergebnisses und der Wiederholungsprüfung mindestens zwei Wochen liegen und dass die Wiederholungsprüfung in der Regel bis zum Beginn der Vorlesungszeit des darauf folgenden Semesters abgeschlossen ist. Hausarbeiten, die mit „nicht bestanden“ bewertet wurden, können innerhalb von 4 Wochen überarbeitet und verbessert werden. Fällt ein Wiederholungstermin einer Modulprüfung in das Praxissemester, wird der Termin auf einen Zeitpunkt nach dem Praxissemester verschoben. Eine Wiederholungsprüfung im Praxissemester ist nur auf Antrag des/der Studierenden möglich. Das Prüfungsamt gibt den neuen Prüfungstermin bekannt.

(3) Anträge auf Anerkennung eines Härtefalls sind innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Wiederholungsprüfung an den Prüfungsausschuss zu richten.

(4) Vorbehaltlich der Regelung in Absatz 6 kann ein nicht bestandenes Wahlpflichtmodul einmalig durch ein anderes erfolgreich absolviertes Wahlpflichtmodul ersetzt werden. Nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse ist dem Prüfungsamt die Wahl des neuen Wahlpflichtmoduls unverzüglich bekannt zu geben.

(5) Vorbehaltlich der Regelung in Absatz 6 ist eine zweite Wiederholung einer Modulprüfung nur auf begründeten Antrag (Härtefallantrag) an den Prüfungsausschuss möglich. Der Antrag ist binnen dreier Monate nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der Wiederholungsprüfung an den Prüfungsausschuss zu richten.

(6) Die Fächer können abweichende Regelungen zu Absatz 4 und 5 beschließen, insbesondere zusätzliche Freiversuchsregelungen.

§ 16

Versäumnis, Rücktritt, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ (Note 5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt für das Versäumnis des Abgabetermins schriftlicher Prüfungsarbeiten.

- (2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss des jeweiligen Faches unverzüglich schriftlich angezeigt und in der Regel innerhalb von 3 Arbeitstagen glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten oder eines überwiegend von ihm selbst zu betreuenden Kindes ist ein ärztliches, auf Verlangen ein amtsärztliches Attest vorzulegen, in dem die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt wird. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Ein Rücktritt von einer Prüfung nach Bekanntgabe der Note ist ausgeschlossen.
- (4) Stört der Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich, dann gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ (Note 5,0) bewertet.

§ 17

Täuschung oder Verstoß gegen die Grundsätze wissenschaftlicher Redlichkeit

- (1) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, dann gilt die gesamte Modulprüfung als mit „nicht bestanden“ (Note 5,0) bewertet.
- (2) Versucht der Kandidat in einer aufgrund von Absatz 1 angesetzten Wiederholungsprüfung zu täuschen, gilt die gesamte Modulprüfung als endgültig nicht bestanden.
- (3) Bei Plagiaten oder im Wiederholungsfalle einer Täuschung kann der Prüfungsausschuss des jeweiligen Faches den Kandidaten befristet für bis zu 2 Jahre von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen in diesem Studiengang ausschließen. Gleiches gilt für andere schwerwiegende Verstöße gegen die Grundsätze wissenschaftlicher Redlichkeit. Vor der Entscheidung ist der Kandidat anzuhören.
- (4) In besonders schwerwiegenden Fällen des Verstoßes gegen die Grundsätze wissenschaftlicher Redlichkeit kann der Präsident auf Antrag des Prüfungsausschusses des jeweiligen Faches den Kandidaten dauerhaft von einer Prüfung in diesem Studiengang ausschließen.

§ 18

Widerspruchsverfahren

- (1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind schriftlich zu erteilen und zu begründen sowie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss des jeweiligen Faches eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss des jeweiligen Faches. Soweit sich der Widerspruch gegen eine gemäß Absatz 1 getroffene Entscheidung von Prüfern richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss des jeweiligen Faches nach Anhörung der Prüfer.
- (3) Mitglieder des Prüfungsausschusses des jeweiligen Faches können Zuständigkeiten des Ausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selber Beteiligte an der dem Widerspruch zugrunde liegenden Prüfungsangelegenheit sind oder ansonsten Besorgnis der Befangenheit besteht.
- (4) Über einen Widerspruch soll zum nächstmöglichen Termin entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Widerspruchsbescheid ist dem Widerspruchsführer zuzustellen.

§ 19**Bescheid / Bescheinigung**

- (1) Ist eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses des jeweiligen Faches dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid.
- (2) Verlässt der Kandidat die Hochschule oder wechselt er den Studiengang, so wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält.

§ 20**Ungültigkeit bereits festgestellter Prüfungsergebnisse**

- (1) Hat der Studierende bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nachträglich bekannt, so kann der Prüfungsausschuss des jeweiligen Faches nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nachträglich bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss des jeweiligen Faches.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 21**Einsicht in Prüfungsunterlagen, die Prüfungsakte und Aufbewahrungsfrist**

- (1) Innerhalb von einem Jahr nach Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Prüfungsleistung wird dem Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (2) Die Einsichtnahme des Studierenden in seine Prüfungsakte erfolgt im Prüfungsamt. Nach Antrag des Studierenden bestimmt das Prüfungsamt des jeweiligen Faches den Ort und Termin für die Einsichtnahme.
- (3) Prüfungsunterlagen sind bis mindestens ein Jahr nach Beendigung des Studiums aufzubewahren. Den Ort der Aufbewahrung bestimmt der Prüfungsausschuss.

§ 22**Studienfachberatung**

- (1) Zu den Modulen beraten die Modulverantwortlichen. In fachspezifischen Studienproblemen berät die Fachstudienberatung.
- (2) Zu Prüfungsmodalitäten mit Ausnahme der Staatsprüfung beraten die Prüfungsämter der Friedrich-Schiller-Universität. Zur Staatsprüfung berät das Landesprüfungsamt für Lehrämter.
- (3) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität Jena zur Verfügung.

§ 23 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

§ 24 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2015 in Kraft. Gleichzeitig treten die Studien- und Prüfungsordnungen der Fakultäten für die einzelnen Fächer für ein Lehramt an Regelschulen außer Kraft, sofern in den fachspezifischen Bestimmungen nichts Abweichendes geregelt ist.

(2) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden in Studiengängen nach dem Jenaer Modell. Leistungen, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung im Fach für ein Lehramt an Regelschulen erbracht worden sind, werden anerkannt. In den fachspezifischen Bestimmungen können abweichend hiervon besondere Übergangsbestimmungen getroffen werden.

Jena, 18. Juni 2015

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Anlage

Fachspezifische Bestimmungen für die Prüfungsfächer

Inhalt:

1. Astronomie (Drittfach)
2. Biologie
3. Chemie
4. Deutsch
5. Deutsch als Zweit- und Fremdsprache
6. Englisch
7. Erziehungswissenschaft
8. Ethik
9. Evangelische Religionslehre
10. Französisch
11. Geographie
12. Geschichte
13. Informatik
14. Italienisch (Drittfach)
15. Mathematik
16. Physik
17. Russisch
18. Sozialkunde
19. Spanisch (Drittfach)
20. Sport

1. Astronomie (Drittfach)

Der Rat der Physikalisch-Astronomischen Fakultät hat auf der Grundlage der fachübergreifenden Bestimmungen dieser Ordnung am 24.03.2015 folgende fachspezifische Regelungen beschlossen, für deren Umsetzung der Prüfungsausschuss Physik und Photonics zuständig ist:

1. Qualifikationsziele und Standards

Die in der Staatsprüfungsordnung vorgegebenen Standards werden für das Drittfach Astronomie einschließlich Fachdidaktik folgendermaßen konkretisiert:

Die Absolventen sind in der Lage

- komplizierte Zusammenhänge auf der Basis einfacherer physikalischer Modellvorstellungen verständlich zu machen. Durch Einbeziehung astronomischer Beobachtungen wenden sie die Naturgesetze auf nicht unmittelbar erfahrbare Phänomene und Dimensionen an und befähigen ihre Schüler so zu einer besonders intensiven geistigen Auseinandersetzung mit der Natur.
- am Beispiel der Astronomie und deren vielfältigen Beziehungen zu Physik, Mathematik und Informatik, aber auch Chemie, Biologie, Geografie, Technik und Technologie das interdisziplinäre, fächerübergreifende Denken und Arbeiten der Schüler zu fördern.
- unter Einbeziehung von Geschichte und Philosophie aus einzelwissenschaftlich gewonnenen Erkenntnissen ein rationales wissenschaftliches Weltbild zu synthetisieren.
- sich mit lückenhaften und pseudowissenschaftlichen Informationen auseinander zu setzen und ihre Schüler zu einer kritischen Wertung außerschulischer Informationsquellen anzuleiten.
- durch entdeckendes Lernen an ausgewählten Beispielen zu einer Identifikation der Schüler mit der Wissenschaft beizutragen und Vorbehalte gegen die wissenschaftliche Methode abzubauen zu helfen.

Die Absolventen sind fähig, Forschungsergebnisse in schriftlicher und mündlicher Form angemessen darzustellen und in ihrer fachlichen und überfachlichen Bedeutung einzuschätzen.

2. Aufbau des Studiums

Das Studium im Drittfach Astronomie besteht aus Pflichtmodulen im Umfang von 60 LP.

Pflichtmodule im Umfang von 45 LP:

- Einführung in die Astronomie (4 LP)
- Physik der Sterne (8 LP)
- Astronomische Beobachtungstechnik (6 LP)
- Himmelsmechanik (6 LP)
- Astronomisches Praktikum (8 LP)
- Physik der Planetensysteme (LAR) (4 LP)
- Beobachtende Extragalaktik (LAD)¹ oder Kosmologie (LAD)¹ (5 LP)
- Fachdidaktik Astronomie (4 LP)

¹ Es kann zwischen den zwei Modulen Beobachtende Extragalaktik (LAD) (5 LP) und Kosmologie (LAD) (5 LP) gewählt werden. Sie werden jeweils in Sommersemestern angeboten, Beobachtende Extragalaktik (LAD) in ungeraden und Kosmologie (LAD) in geraden Jahren.

Zum Nachweis des erfolgreichen Selbststudiums in einem Fachgespräch werden folgende Modulinhalte als verbindlich erklärt:

- Arbeitsmethoden der Astronomie
- Sonnensystem
- Sternatmosphären

Vorbereitungsmodule (Pflichtmodule zur Vorbereitung auf die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach) im Umfang von 15 LP:

- Vorbereitungsmodul Astronomie (5 LP)
- Vorbereitungsmodul Astrophysik (5 LP)
- Vorbereitungsmodul Fachdidaktik (5 LP)

3. Berechnung Endnoten (Fachendnote, Endnote Fachdidaktik)

Aus den Noten der Modulprüfungen

- Einführung in die Astronomie
- Physik der Sterne
- Astronomische Beobachtungstechnik
- Himmelsmechanik
- Astronomisches Praktikum
- Physik der Planetensysteme LAR
- Kosmologie oder Beobachtende Extragalaktik

wird eine nach Leistungspunkten gewichtete Durchschnittsnote der Fachmodulprüfungen errechnet. Diese geht gemäß § 24 Abs. 3 ThürESTPLRSVO mit 60 v. H. in die Fachendnote ein. Die Note des Moduls Fachdidaktik Astronomie geht mit 60 v.H. in die Endnote Fachdidaktik ein.

2. Biologie

Der Rat der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät hat auf der Grundlage der fachübergreifenden Bestimmungen dieser Ordnung am 09.02.2014 folgende fachspezifische Regelungen beschlossen, für deren Umsetzung der Prüfungsausschuss der grundständigen Studiengänge der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät zuständig ist:

1. Qualifikationsziele und Standards

Die nach § 4 ThürESTPLRSVO sowie § 5 Abs. 3 dieser Ordnung für Lehramt an Regelschulen vorgegebenen Standards werden für das Prüfungsfach Biologie einschließlich Fachdidaktik folgendermaßen konkretisiert:

Fachwissenschaftliche Kompetenzen:

- Strukturiertes Wissen über Konzepte und Inhalte der grundlegenden und insbesondere schulrelevanten Teilgebieten der Biologie
- Überblickswissen zu den aktuellen Fragestellungen der Biologie/Berufsorientierung
- Hinreichendes Fachwissen aus den Nachbardisziplinen bzw. Fähigkeiten zur effektiven Erarbeitung wesentlicher Zusammenhänge (für fächerübergreifenden Unterricht)
- Vertrautheit mit den Erkenntnismethoden des Faches (Induktion, Deduktion, Modellierung, Beobachtung, Experiment)
- Vertrautheit mit biologischen Arbeitsmethoden (Mikroskopieren, Beobachten, Klassifizieren, Experimentieren, Messen, Daten erfassen und auswerten, Recherchieren und Dokumentieren, Hypothesen und Modelle entwickeln)
- Reflektiertes Wissen über zentrale wissenschaftshistorische und -philosophische sowie bioethische Fragestellungen
- Kenntnisse über Sicherheitsvorschriften und Gefahrenstoffverordnungen

Fachdidaktische Kompetenzen:

- Verwendung soliden und strukturierten Wissens über fachdidaktische Methoden, Konzeptionen und Strukturierungsansätze,
- Nutzung von fachdidaktischen Erkenntnissen sowie Ergebnissen der Lehr- und Lernforschung zum Lehren von naturwissenschaftlichen Inhalten
- Fähigkeit der didaktischen Reduktion, der Elementarisierung und der Versprachlichung biologischer Sachverhalte
- Sachgerechter, effektiver Einsatz von Fachmedien
- Fähigkeit zur Vermittlung moralischer, sozialer und individueller Kompetenzen im Unterricht (z. B. Achtung und Schutz lebender Organismen, ästhetische Erziehung, Gesundheits-erziehung, Sexualerziehung, Bioethik)

Lehren, Planung von Unterricht

- Fähigkeit zum Planen und Gestalten von Unterrichtseinheiten mit verschiedenen Kompetenzbereichen (Breite) und allen Anforderungsbereichen (Tiefe)

- Entwicklung von Strategien des Darstellens und des Erklärens fachlicher Zusammenhänge im Spannungsfeld formaler, fachlicher Korrektheit und schülergemäßer Vereinfachung
- Gestaltung von Lernumgebungen mit hoher Selbständigkeit und Selbsttätigkeit
- Entwicklung von Strategien zur Motivation, Vermittlung, Sicherung und Vertiefung
- Schaffen didaktischer Zugänge über Alltags-, Kontext- und Handlungsorientierung
- Individualisierung von Lernprozessen (Binnendifferenzierung, Stärkung des Vertrauens in das eigene Können, Nutzung von Expertenwissen)
- Planung und Gestaltung von Exkursionen (außerunterrichtliche/außerschulische Lernorte mit biologischen und fächerübergreifenden Inhalten: Naturkundemuseum, Zoo/Tierpark, Klärwerk, Botanischer Garten usw.)

Diagnose, Evaluation und Bewertung

- Kenntnisse zu den Ermittlungsformen und deren sachgerechte Gestaltung
- Erkennen von Verständnisschwierigkeiten und Fehlvorstellungen
- Handlungsvielfalt im Umgang mit Fehlern und mit Schwierigkeiten in Lehr- und Lernprozessen
- Erkennen von individuellen Stärken und Schwächen
- Nutzung von Diagnose- und Rückmeldeverfahren zur Steigerung der Unterrichtsqualität
- Kenntnisse der Formen der Leistungsmessung und Leistungsbeurteilung

2. Aufbau des Studiums

a. Grundständiges Studium

Es sind insgesamt Module (einschließlich der Fachdidaktik, des Anteils am Praxissemester und der Vorbereitungsmodulen) im Umfang von 100 Leistungspunkten abzuschließen. Das Studium im Prüfungsfach Biologie im Gesamtumfang von 80 Leistungspunkten (+ 5 LP im Praxissemester) umfasst 14 Grundmodule und 2 Wahlpflichtmodule.

Grund-/Pflichtmodule:

Modul-Nr.	Titel	Semester	LP
LBio-Che	Chemie/Biochemie	1 + 2	10
LBio-Ge	Genetik	3	3
LBio-Zoo1	Spezielle Zoologie	1	7
LBio-Zoo2	Allgemeine Zoologie	2 + 4	6
LBio-EV	Evolution/Verhalten	2	6
LBio-Bot1	Allgemeine Botanik	1 + 3	7
LBio-Bot2	Spezielle Botanik	4	6
LBio-AuR	Außenpraktikum Regelschule	5 o. 6	3
LBio-GePR	Geländepraktikum Botanik und Zoologie	8	3
LBio-Hb	Humanbiologie	6+7 oder 9	5
LBio-V1R	Vertiefung Regelschule 1	5 oder 6	6
LBio-FD1R	Einführung in die Fachdidaktik	3	3
LBio-FD2	Spezielle Fachdidaktik	2 oder 4	5
LBio-FD3	Fachdidaktische Begleitung des Praxissemesters	5 oder 6	(5)

Wahlpflichtmodule (zwei von vier Modulen zu je 5 LP = 10 LP):

Modul-Nr.	Titel	Semester	LP
LBio-Öko	Ökologie	7 + 8	(5)
LBio-Pph	Pflanzenphysiologie	7	(5)
LBio-Mbio	Mikrobiologie	7	(5)
LBio-Tph	Tierphysiologie	7 + 9	(5)

Vorbereitungsmodulen:

Modul-Nr.	Titel	Semester	LP
LBio-SSP	Schriftliche Prüfung	7 oder 8	5
LBio-SMP	Mündliche Prüfung	7 oder 8	5
LBio-SFD	Fachdidaktik Biologie	8	5

Die Vorbereitungsmodule sind aus den Fachgebieten des Wahlpflichtbereiches zu wählen. Die Noten der Modulprüfungen aus den anderen beiden Fachgebieten des Wahlpflichtbereiches gehen in die Fachendnote ein.

b. Erweiterungsstudium

Im Studiengang für das Lehramt an Regelschulen sind insgesamt 60 Leistungspunkte (LP) zu erwerben. Diese gliedern sich in Modulprüfungen im Umfang von 45 LP und Vorbereitungsmodule zur Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach im Umfang von 15 LP (10 LP Fachprüfungen, 5 LP Fachdidaktik).

Pflichtmodule (45 LP):

Modul-Nr.	Titel	Typ	LP
LBio-Ge	Genetik	P	3
LBio-Zoo1	Spezielle Zoologie	P	7
LBio-Zoo2	Allgemeine Zoologie	P	6
LBio-EoV	Evolution oder Verhalten	P	3
LBio-Bot1	Allgemeine Botanik	P	7
LBio-Bot2	Spezielle Botanik	P	6
LBio-AuR	Außenpraktikum Regelschule	P	3
LBio-Hb	Humanbiologie	P	5
LBio-FD1E	Einführung in die Fachdidaktik	P	3
LBio-FD2E	Spezielle Fachdidaktik	P	2

Wahlpflichtmodule:

Modul-Nr.	Titel	Typ	LP
LBio-SSP	Vorbereitungsmodul schriftliche Prüfung	P	5
LBio-SMP	Vorbereitungsmodul mündliche Prüfung	P	5
LBio-SFD	Vorbereitungsmodul Fachdidaktik Biologie	P	5

Aus folgenden Fachgebieten sind die Vorbereitungsmodule zu wählen:

Modul-Nr.	Titel	Typ	LP
LBio-Öko	Ökologie	P	5
LBio-Pph	Pflanzenphysiologie	P	5
LBio-Mbio	Mikrobiologie	P	5
LBio-Tph	Tierphysiologie	P	5

Es wird empfohlen, zur Vorbereitung auf die Staatsprüfung, die Lehrveranstaltungen der anderen beiden Module zu besuchen.

3. Besondere Wiederholungsregelungen

Modulprüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. Vor einer zweiten Wiederholungsprüfung wird dem Studierenden die Möglichkeit eingeräumt, das Modul zu wiederholen, wobei die bestandenen Prüfungsleistungen angerechnet bleiben. Die 2. Wiederholungsprüfung wird von zwei Prüfern begutachtet.

4. Berechnung der Endnoten (Fachendnote, Endnote Fachdidaktik)

a. Grundständiges Studium

Folgende Module gehen nicht in die Fachendnote ein: LBio-Che; LBio-EV; LBio-V1R ; LBio-FD1R; LBio-FD2; LBio-FD3. Alle Noten der fachdidaktischen Module (LBio-FD1R; LBio-FD2; LBio-FD3) gehen in die Endnote Fachdidaktik ein.

b. Erweiterungsstudium

Es gehen alle Module gemäß 2. b. in die jeweiligen Endnoten ein.

3. Chemie

Der Rat der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät hat auf der Grundlage der fachübergreifenden Bestimmungen dieser Ordnung am 14. Januar 2015 folgende fachspezifische Regelungen beschlossen, für deren Umsetzung der Prüfungsausschuss der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät zuständig ist:

1. Qualifikationsziele und Standards

Die nach § 4 ThürESTPLRSVO sowie § 5 Abs. 3 dieser Ordnung für Lehramt an Regelschulen vorgegebenen Standards werden für das Prüfungsfach Chemie einschließlich Fachdidaktik folgendermaßen konkretisiert:

1.1. Fachwissenschaft

Fachwissen:

- Strukturiertes Fachwissen zu den grundlegenden und insbesondere zu den schulrelevanten Teilgebieten der Chemie
- Überblickswissen zu den aktuellen Fragenstellungen der Chemie
- Reflektiertes Wissen über das Fach, wichtige ideengeschichtliche und wissenschaftstheoretische Konzepte
- Hinreichendes Fachwissen aus den Nachbardisziplinen, um fächerübergreifenden Unterricht gestalten zu können

Erkenntnis- und Arbeitsmethoden der Chemie:

- Vertrautheit mit den Erkenntnismethoden des Faches (Reduktion, Induktion, Deduktion, Idealisierung, Modellierung, Mathematisierung, experimentelle Überprüfung)
- Angemessene Experimentierpraxis
- Sicherer Umgang mit Chemikalien und kompetente Handhabung typischer chemischer Geräte
- Kenntnisse der Sicherheitsvorschriften und Gefahrenstoffverordnungen
- Vertrautheit mit den Arbeitsmethoden (Beobachten, Klassifizieren, Messen, Daten erfassen und auswerten, Hypothesen und Modelle aufstellen)

1.2. Fachdidaktik

Fachdidaktisches Wissen

- Solides und Strukturiertes Wissen von fachdidaktischen Positionen, Konzeptionen und Strukturierungsansätzen
- Kenntnisse der Fachmedien
- Sachgerechter Umgang mit der Fachsprache im Chemieunterricht
- Nutzen von fachdidaktischen Erkenntnissen sowie Ergebnissen der Lehr- und Lernforschung zum Lernen von naturwissenschaftlichen Inhalten

Lehren, Planung von Unterricht

- Kenntnisse der didaktischen Reduktion, der Elementarisierung und der Versprachlichung chemischer Sachverhalte
- Breites Methodenrepertoire
- Planen und Gestalten von Unterrichtseinheiten mit angemessenem fachlichen Niveau
- Strategien des Darstellens und des Erklärens fachlicher Zusammenhänge im Spannungsfeld fachlicher Korrektheit und schülergemäßer Vereinfachung
- Gestaltung von Lernumgebungen mit hoher Selbstständigkeit und Selbsttätigkeit
- Zugänge schaffen können über Alltags-, Kontext- und Handlungsorientierung
- Individualisierung von Lernprozessen (Binnendifferenzierung, Stärkung des Vertrauens in das eigene Können, Nutzung von Expertenwissen)
- Entwicklung von Strategien zur Motivation, Vermittlung, Sicherung und Vertiefung
- Planung und Gestaltung von Unterrichtsstunden mit verschiedenen Kompetenzbereichen
- (Breite) und allen Anforderungsbereichen (Tiefe)

Diagnose und Evaluation

- Erkennen von Verständnisschwierigkeiten und Fehlvorstellungen
- Handlungsvielfalt im Umgang mit Fehlern und mit Schwierigkeiten in Lehr- und Lernprozessen
- Erkennen von individuellen Stärken und Schwächen
- Nutzung von Diagnose- und Rückmeldeverfahren zur Steigerung der Unterrichtsqualität
- Kenntnisse der Formen der Leistungsmessung und Leistungsbeurteilung

2. Aufbau des Studiums**a. Grundständiges Studium**

Es sind insgesamt Module (einschließlich der Fachdidaktik, des Anteils am Praxissemester und der Vorbereitungsmodulen) im Umfang von 100 Leistungspunkten abzuschließen. Das Studium im Prüfungsfach Chemie im Gesamtumfang von 80 LP (+ 5 LP im Praxissemester) besteht aus 15 Modulen. Es umfasst 14 Pflichtmodule (5 bzw. 10 LP) und 1 Wahlpflichtmodul (5 LP).

Pflichtmodule:

Modulnummer	Titel	Semester	LP
101	Allgemeine und Anorganische Chemie 1	1	5
102	Anorganisch-chemisches Praktikum 1	1	5
103	Mathematik und Physik Lehramt Chemie	1	5
201	Allgemeine und Anorganische Chemie 2	2	5
202	Anorganisch-chemisches Praktikum 2	2	5
203	Organische Chemie 1	2	5
301	Physikalische Chemie 1	3	5
302	Organische Chemie 2	3	10
401	Physikalische Chemie 2	4	5
402	Chemiedidaktik 1	4	5
501	Praxissemester Chemiedidaktik	5	5
601	Chemie für Fortgeschrittene 1	6	10
602	Chemiedidaktik 2	6	5
702	Technische und Umweltchemie	7/8	5

Äquivalenzmodule:

Modulnummer	Titel	Semester	LP
104a	Äquivalenzmodul Mathematik und Physik	1	5
104b	Äquivalenzmodul Mathematik	1	3

Wahlpflichtmodule:

Modulnummer	Titel	Semester	LP
801	Wahlpflicht	8	5
801a	Glaschemie	8	5
801b	Bioorganische Chemie	8	5
801c	Chemie im Alltag und Umweltchemie	7	5

Vorbereitungsmodulen für die Staatsprüfung und die Wissenschaftliche Hausarbeit:

Modulnummer	Titel	Semester	LP
803	Vorbereitungsmodul Chemiedidaktik	8	5
901	Vorbereitungsmodul Chemie 1	9	5
902	Vorbereitungsmodul Chemie 2	9	5

b. Erweiterungsstudium

Es sind insgesamt Module (einschließlich der Vorbereitungsmodulen) im Umfang von 60 Leistungspunkten abzuschließen. Die Zulassungsvoraussetzungen entfallen.

Die Chemie-Lehramt-Ausbildung (Erweiterungsfach Regelschule) umfasst 45 LP im Fach- und Fachdidaktikstudium sowie 15 LP in den Vorbereitungsmodulen (Module 803, 901 und 902).

Diese Leistungspunkte müssen in den Pflichtmodulen 101, 201, 203, 301, 302, 401, 402 und 602 erreicht werden.

Damit eine erfolgreiche Teilnahme an den Vorbereitungsmodulen gewährleistet ist, wird empfohlen, die Modulinhalte 602 im Selbststudium zu absolvieren.

3. Berechnung der Endnoten (Fachendnote, Endnote Fachdidaktik)

a. Grundständiges Studium

Die folgenden Modulnoten gehen in die Fachendnote ein:

- Mit einfachem Gewicht: 101, 201, 203, 401, 702, 801
- Mit doppeltem Gewicht: 302, 601

In der Fachdidaktik Chemie gehen alle Modulnoten (mit einfachem Gewicht) in die Endnote Fachdidaktik ein.

b. Erweiterungsstudium

Die folgenden Modulnoten gehen in die Fachendnote ein:

- Mit einfachem Gewicht: 101, 201, 203, 301, 401
- Mit doppeltem Gewicht: 302

Die Module 402, 602 gehen mit einfachem Gewicht in die Endnote Fachdidaktik ein.

4. Deutsch

Der Rat der Philosophischen Fakultät hat auf der Grundlage der fachübergreifenden Bestimmungen dieser Ordnung am 27. Januar 2015 folgende fachspezifische Regelungen beschlossen, für deren Umsetzung der Allgemeine Prüfungsausschuss (APA) zuständig ist:

1. Qualifikationsziele und Standards

Die nach § 4 ThürESTPLRSVO sowie § 5 Abs. 3 dieser Ordnung für Lehramt an Regeschulen vorgegebenen Standards werden für das Prüfungsfach Deutsch einschließlich Fachdidaktik folgendermaßen konkretisiert:

- Struktur sowie grundlegende Konzepte und Inhalte der Germanistischen Sprach- und Literaturwissenschaft sowie der Fachdidaktik Deutsch kennen und erörtern sowie fachliche Fragen selbst entwickeln; dies sind im Einzelnen:

Germanistische Sprachwissenschaft:

- Synchronische germanistische Linguistik: Kenntnisse von Theorien, Methoden und Geschichte der synchronen Sprachwissenschaft; Kenntnisse der Struktur der deutschen Gegenwartssprache und der Struktur von Texten; Kenntnisse von Entwicklungstendenzen in Grammatik und Lexik der deutschen Gegenwartssprache
- Diachronische germanistische Linguistik: Kenntnisse von Theorien, Methoden und Geschichte der diachronen Sprachwissenschaft; Überblick über die Geschichte der deutschen Sprache von den Anfängen bis zur Gegenwart, Kenntnisse älterer Sprachstufen des Deutschen; Fähigkeit zum Verständnis und zur Analyse mittelhochdeutscher und alt- oder frühneuhochdeutscher Texte

Germanistische Literaturwissenschaft:

- Neuere deutsche Literatur: Überblick über die Geschichte der deutschen Literatur vom 16. Jahrhundert bis zur Gegenwart, Kenntnisse einzelner Epochen, Gattungen, Autoren und kulturgeschichtlicher Problembereiche auf der Grundlage exemplarischer Textlektüre und selbstständiger Auseinandersetzung mit wissenschaftlicher Literatur;
- Ältere deutsche Literatur: Überblick über die Geschichte der deutschen Literatur des Mittelalters, Kenntnisse einzelner Epochen, Gattungen, Autoren und kulturgeschichtlicher Problembereiche auf der Grundlage exemplarischer Textlektüre und der selbstständigen Auseinandersetzung mit wissenschaftlicher Literatur.

Fachdidaktik:

- fachwissenschaftliche Fragestellungen, Theorien, Methoden und Forschungsergebnisse in Bezug auf das spätere Berufsfeld einschätzen und im Bereich der Lerngegenstände zwischen Basalem und Weiterführendem, Einfachem und Komplexem unterscheiden;
- die Bildungsziele des Faches Deutsch begründen sowie ihre Legitimation und Entwicklung im gesellschaftlichen und kulturellen Kontext darstellen und reflektieren;
- die grundlegende Bedeutung fachdidaktischer Theoriebildung und Forschung für das Lehren und Lernen im Deutschunterricht kennen und begründen;
- fachdidaktisches Wissen im Bereich von deutschunterrichtlichen Lehr-Lern-Arrangements in Bezug auf das Lehramt für Regelschulen erwerben und verwenden;
- Grundlagen der fach- und anforderungsgerechten Leistungsbeurteilung und der Lernförderung von Schülern im Fach Deutsch kennen und Leistungsdiagnosen sach- und lernerbezogen begründen.

2. Aufbau des Studiums**a. Grundständiges Studium**

Es sind insgesamt Module (einschließlich der Fachdidaktik, des Anteils am Praxissemester und der Vorbereitungsmodule) im Umfang von 100 Leistungspunkten abzuschließen. Dabei gelten die nachstehend aufgeführten Auswahlmöglichkeiten.

Pflichtmodule Literaturwissenschaft (insgesamt 20 LP):

- eines der folgenden Module (Modulgruppe ND I, historisches Modul): 5 LP
- B-GLW-01-1
- B-GLW-01-2
- B-GLW-02 ND I, Methodisches Modul: 5 LP
- B-GLW-06 Lektüreprüfung: 5 LP
- LA-KJL-RS Kinder- und Jugendliteratur (Regelschule): 5 LP

Pflichtmodule Sprachwissenschaft (insgesamt 20 LP):

- B-GSW-01 Einführung in die Phonetik und Phonologie der deutschen Sprache: 5 LP
- B-GSW-02 Einführung in die Lexikologie: 5 LP
- B-GSW-03 Einführung in die Grammatiktheorie I: 5 LP
- B-GSW-04 Einführung in die Textlinguistik: 5 LP

Pflichtmodul DaF/DaZ (insgesamt 10 LP)

- LA-Deu-DaZ, Deutsch als Zweitsprache: 10 LP

Pflichtmodule Fachdidaktik (insgesamt 10 LP):

- LA-GFD-01 Fachdidaktik Modul 1: 5 LP
- LA-DeuPrax Praxissemester Fachdidaktik Deutsch: 5 LP

Pflichtmodule: kombinierte Module (insgesamt 20 LP):

- eines der folgenden Module (Modulgruppe Linguistik und Schule): 10 LP
- LA-GSW-01 Grammatik und Schule
- LA-GSW-02 Orthographie und Schule
- LA-GSW-03 Textlinguistik und Schule
- LA-GLW-LWS Literaturwissenschaft und Schule: 10 LP

Wahlpflichtmodul, Literatur- oder Sprachwissenschaft: 5 LP

Vorbereitungsmodule (insgesamt 15 LP):

- V-DDi-mPG Vorbereitungsmodul Deutschdidaktik Mündliche Prüfung: 5 LP
- V-Deu-mPG Vorbereitungsmodul Deutsch Mündliche Prüfung: 5 LP
- V-Deu-sPG Vorbereitungsmodul Deutsch Schriftliche Prüfung: 5 LP

b. Erweiterungsstudium

Es sind insgesamt Module (einschließlich der Fachdidaktik und der Vorbereitungsmodule) im Umfang von 60 Leistungspunkten abzuschließen. Dabei gilt:

- Das Modul LA-DeuPrax entfällt entsprechend § 2, Abs. 5.
- Die anderen LA-codierten Module sind Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodule gemäß den obengenannten Auswahlmöglichkeiten: 25 LP.
- Alle übrigen Module sind Wahlpflichtmodule: 20 LP.
- Vorbereitungsmodule gemäß den oben genannten Auswahlmöglichkeiten: 15 LP.

3. Berechnung der Endnoten (Fachendnote, Endnote Fachdidaktik)

a. Grundständiges Studium

- Im Bereich Germanistische Sprachwissenschaft geht aus den Modulen B-GSW-01 bis B-GSW-04 ein von den Studierenden selbst zu wählendes Modul nicht in die Berechnung der Fachendnote für die Erste Staatsprüfung ein.
- Im Bereich Germanistische Literaturwissenschaft geht das Modul ND I (Historisches Modul) nicht in die Berechnung der Fachendnote für die Erste Staatsprüfung ein.
- Außerdem geht das Modul Deutsch als Zweitsprache nicht in die Berechnung der Fachendnote für die Erste Staatsprüfung ein.

Es gehen alle Noten der fachdidaktischen Module in die Berechnung der Endnote Fachdidaktik ein.

b. Erweiterungsstudium

Es gehen alle Module gemäß 2. b. in die jeweiligen Endnote ein.

5. Deutsch als Zweit- und Fremdsprache (Drittfach)

Der Rat der Philosophischen Fakultät hat auf der Grundlage der fachübergreifenden Bestimmungen dieser Ordnung am 27. Januar 2015 folgende fachspezifische Regelungen beschlossen, für deren Umsetzung der Allgemeine Prüfungsausschuss (APA) zuständig ist:

1. Qualifikationsziele und Standards

Die nach § 4 ThürESTPLRSVO sowie § 5 Abs. 3 dieser Ordnung für Lehramt an Regeschulen vorgegebenen Standards werden für das Prüfungsfach Deutsch als Zweit- und Fremdsprache einschließlich der Fachdidaktik Deutsch als Zweit- und Fremdsprache folgendermaßen konkretisiert: Ziel des Drittfachs Deutsch als Zweit- und Fremdsprache ist es, zu einem wissenschaftlich fundierten theoretischen wie praktischen Umgang mit der deutschen Sprache als Lerngegenstand und Lernwerkzeug in Bildungskontexten unter Berücksichtigung sprachlich-kultureller Vielfalt zu befähigen. Diese Qualifikation impliziert u.a. Grundlagenkenntnisse und -fähigkeiten in den folgenden Disziplinen:

- Für die Vermittlung des Deutschen als Zweit- und Fremdsprache relevante Kenntnisse in Phonetik/Phonologie, Grammatik, Lexik und Pragmatik
- Kenntnisse zum Zweit- und Fremdspracherwerb unter Berücksichtigung verschiedener Lerngruppen sowie forschungsmethodische Herangehensweisen
- Anwendung und Nutzung von Sprachstandserhebungsverfahren
- Planung, Umsetzung und Nachbereitung von Sprachförderung bzw. -unterricht, auch mit Blick auf durchgängige Sprachbildung
- Lerngruppenspezifische Auswahl von Lehr-/Lern-Materialien
- Kenntnisse zu Ansätzen und Befunden der Unterrichtsforschung
- Umgang mit Interkulturalität und Heterogenität im nationalen wie internationalen schulischen Kontext

2. Aufbau des Studiums

Es sind Module einschließlich Fachdidaktik, Anteil am Praxissemester und Vorbereitungsmodule im Umfang von 60 LP abzuschließen.

Die Module können wie folgt belegt werden:

Bereich	Modul-Nr.	Modultitel	LP	MT
Fachwissen- schaften Pflicht (30 LP)	LA.DaZ.01	Theorie und Empirie des Spracherwerbs bei SuS mit Deutsch als Zweitsprache	10	P
	LA.DaZ.02	Sprachwissenschaftliche Grundlagen	10	
	LA.DaZ.03	Von der Sprachstandsdiagnose zur Sprachförderung	10	
Fachwissen- schaften Wahlpflicht (5 LP)	LA.DaZ.05a	Seiteneinsteiger: Eingliederung und Sprachförderung	5	WP (davon 5 LP)
	LA.DaZ.05b	Seiteneinsteiger: Schriftspracherwerb einschließlich Alphabetisierung	5	
	LA.DaZ.06a	Sprache im Fachunterricht – Sprachliche Anforderungen im schulischen Lernen	5	
	LA.DaZ.06b	Sprache im Fachunterricht – Fachbezogene Sprachförderung	5	
Fachdidaktik Pflicht (10 LP)	LA.DaZ.04	Methoden, Fertigkeiten, Unterrichtsanalyse und -planung	10	P
		Summe:	45	

Vorbereitungsmodule für die Erweiterungsprüfung

Bereich	Modul-Nr.	Modultitel	LP	MT
Fachwissen- schaften (10 LP)	LA.DaZ.SSP	Vorbereitungsmodul schriftliche Prüfung Fachwissenschaft Deutsch als Zweit- und Fremdsprache	5	P
	LA.DaZ.SMP	Vorbereitungsmodul mündliche Prüfung Fachwissenschaft Deutsch als Zweit- und Fremdsprache	5	P
Fachdidaktik (5 LP)	LA.DaZ.SFD	Vorbereitungsmodul mündliche Prüfung Fachdidaktik Deutsch als Zweit- und Fremdsprache	5	P
		Summe:	15	

3. Berechnung der Endnoten (Fachendnote, Endnote Fachdidaktik)

Die Noten aller obengenannten Module gehen in die Berechnung der jeweiligen Endnoten ein.

6. Englisch

Der Rat der Philosophischen Fakultät hat auf der Grundlage der fachübergreifenden Bestimmungen dieser Ordnung am 27. Januar 2015 folgende fachspezifische Regelungen beschlossen, für deren Umsetzung der Allgemeine Prüfungsausschuss (APA) zuständig ist:

1. Qualifikationsziele und Standards

Die nach § 4 ThürEStPLRSVO sowie § 5 Abs. 3 dieser Ordnung für Lehramt an Regeschulen vorgegebenen Standards werden für das Prüfungsfach Englisch einschließlich der englischen Fachdidaktik folgendermaßen konkretisiert:

- Absolventen kennen die Struktur, grundlegende Konzepte und Inhalte der anglistisch-amerikanistischen Literatur- und Kulturwissenschaft, der anglistischen Sprachwissenschaft sowie der englischen Fachdidaktik und können diese kritisch diskutieren;
- sie beherrschen die Terminologie und Anwendung der Forschungsmethodik der anglistisch-amerikanistischen Literatur- und Kulturwissenschaft und der anglistischen Sprachwissenschaft;
- sie sind fähig, Rechercheergebnisse in schriftlicher und mündlicher Form angemessen darzustellen und in ihrer fachlichen Bedeutung einzuschätzen - sowohl in Deutsch als auch in der Fremdsprache Englisch;

- sie haben im Fach Englisch praktische und anforderungsgerechte Kenntnisse und Fähigkeiten in Bezug auf das Lehramt an Regelschulen erworben;
- sie können fachwissenschaftliche Kenntnisse, Methoden und Forschungsentwicklungen hinsichtlich Ihrer Relevanz für das allgemeine Berufsfeld der Lehre einschätzen;
- sie sind mit den fachdidaktischen Ansätzen zur Konzeption von Unterrichtsprozessen im Schulfach Englisch vertraut, können diese in exemplarischen Unterrichtsentwürfen umsetzen, dokumentieren und in ihrer Wirkung evaluieren;
- sie haben in der Fachdidaktik Kompetenzen erworben, die sie befähigen, die fachlichen Lernprozesse von Schülerinnen und Schülern zu diagnostizieren, zu fördern und zu evaluieren.

2. Aufbau des Studiums

a. Grundständiges Studium

Es sind insgesamt Module (einschließlich der Fachdidaktik, des Anteils am Praxissemester und der Vorbereitungsmodulen) im Umfang von 100 Leistungspunkten abzuschließen. Dabei gelten die nachstehend aufgeführten Auswahlmöglichkeiten:

Pflichtmodule (70 LP)

- Basismodule im Umfang von 20 LP
- *Introduction to Linguistics* (10 LP),
- *Introduction to Literary Studies* (10 LP)
- Module im Umfang von 10 LP
- *Phonetics* (5 LP)
- Kulturwissenschaft (5 LP)
- Module der Fachdidaktik im Umfang von 15 LP
- Einführung in die Englische Fachdidaktik (5 LP),
- Theorie und Praxis des Englisch Unterrichts (5 LP),
- Praxissemester Fachdidaktik Englisch (5LP)
- Sprachpraktische Module im Umfang von 25 LP
- Basismodule *Grammar I* und *Academic Writing I* (je 5 LP)
- Aufbaumodule I *Aural-Oral* und *Grammar II* (je 5 LP)
- Aufbaumodul II *Translation German-English I* (5 LP)

Wahlpflichtmodule gemäß Modulkatalog (15 LP)

- Module im Umfang von 15 LP aus dem Wahlpflichtbereich „Linguistik/Literaturwissenschaft I“ (davon zu wählen ein Modul Linguistik, zwei Module Literaturwissenschaft). Mindestens eines der Module aus den Wahlpflichtbereichen „Linguistik/Literaturwissenschaft I“ muss mit einer Hausarbeit abgeschlossen werden.

Vorbereitungsmodulen (15 LP)

- LR.AA.SE.1 Vorbereitungsmodul: Schriftliche Prüfung Englisch (5 LP)
- LR.AA.SE.2 Vorbereitungsmodul: Mündliche Prüfung Englisch (5 LP)
- LR.AA.SE.3 Vorbereitungsmodul: Fachdidaktik Englisch (5 LP)

b. Erweiterungsstudium

Pflichtmodule gemäß Modulkatalog (45 LP):

- Basismodule im Umfang von 25 LP
- *Introduction to Linguistics* (10 LP),
- *Introduction to Literary Studies* (10 LP)
- *Phonetics* (5 LP)
- Basismodul Sprachpraxis im Umfang von 5 P
- *Grammar I* (5 LP)
- Sprachpraktische Module im Umfang von 10 LP
- *Grammar II* (5 LP)
- *Translation German-English I* (5 LP)
- Fachdidaktik im Umfang von 5 LP
- Theorie und Praxis des Englischunterrichts (5 LP)

Der Inhalt ausgewählter fachwissenschaftlicher Module wird zum Selbststudium empfohlen.

Vorbereitungsmodule (15 LP)

- LR.AA.SE.1 Vorbereitungsmodul: Schriftliche Prüfung Englisch (5 LP)
- LR.AA.SE.2 Vorbereitungsmodul: Mündliche Prüfung Englisch (5 LP)
- LR.AA.SE.3 Vorbereitungsmodul: Fachdidaktik Englisch (5 LP)

3. Berechnung der Endnoten (Fachendnote, Endnote Fachdidaktik)

a. Grundständiges Studium

Es gehen alle oben genannten Module mit Ausnahme der fachdidaktischen Module und der nachfolgend genannten Basismodule in die Berechnung der Fachendnote ein:

- *Introduction to Linguistics*
- *Introduction to Literary Studies*

Es gehen alle Noten der fachdidaktischen Module in die Berechnung der Endnote Fachdidaktik ein.

b. Erweiterungsstudium

Es gehen alle Module gemäß 2. b. in die jeweiligen Endnoten ein.

7. Erziehungswissenschaft

Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat auf der Grundlage der fachübergreifenden Bestimmungen dieser Ordnung am 28. Januar 2015 folgende fachspezifische Regelungen beschlossen, für deren Umsetzung der Allgemeine Prüfungsausschuss (APA) zuständig ist:

1. Qualifikationsziele und Standards

Die nach § 4 ThürEStPLRSVO sowie § 5 Abs. 3 dieser Ordnung für Lehramt an Regeschulen vorgegebenen Standards werden für das Prüfungsfach Erziehungswissenschaft folgendermaßen konkretisiert:

- Erziehungs- und Bildungstheorien, Ergebnisse der Kindheits- und Jugendforschung sowie der Lern- und Bildungsforschung kennen und ihren Einfluss auf pädagogisches Handeln an ausgewählten Beispielen reflektieren;
- Unterricht, Schule, Bildungssystem und Lehrerberuf in historischen und systematischen Bezügen darstellen und einschätzen;
- Lernziele und Lernthematiken, Lernmedien und Lernmethoden für Unterricht und Erziehung an ausgewählten Beispielen pädagogisch analysieren, begründen und bewerten; Vermittlungs- und Interaktionsprozesse in ihrer Bedeutung für pädagogisches Handeln kennen;
- Konfliktsituationen und Kommunikationsstörungen in Unterricht und Erziehung analysieren und Bewältigungsstrategien darstellen und bewerten;
- ausgewählte Konzepte der Lerndiagnose, Lernförderung und Leistungsbewertung kennen und exemplarisch anwenden;
- Heterogenität in ihren unterschiedlichen Dimensionen hinsichtlich des Alters, Geschlechts, Lernfähigkeit sowie des sozialen und kulturellen Umfelds analysieren und exemplarisch schulische Handlungsstrategien entwickeln;
- Verfahren und Ziele der Schulentwicklung beschreiben sowie Verfahren der Qualitätsentwicklung und -sicherung einschließlich ausgewählter Evaluations- und Innovationsstrategien exemplarisch anwenden

2. Aufbau des Studiums

Es sind insgesamt Module (einschließlich des Anteils am Praxissemester und der Vorbereitungsmodule) im Umfang von 40 Leistungspunkten abzuschließen. Dabei gelten die nachstehend aufgeführten Auswahlmöglichkeiten.

Pflichtmodule Erziehungswissenschaft (insgesamt 30 LP):

- L1 Pädagogische und psychologische Grundlagen des Lernens (10 LP)
- L2 Grundlagen der Schulpädagogik (5 LP)
- L3 Diagnostizieren – Beraten – Innovieren – Evaluieren (10 LP)
- L4 Pädagogische Fallanalysen und allgemeine Schlüsselqualifikationen (5 LP)

Vorbereitungsmodule Erziehungswissenschaft (insgesamt 10 LP):

- L5 Basiswissen Erziehungswissenschaft – schriftliche Prüfung (5 LP)
- L6 Schulreform und Schulentwicklung – mündliche Prüfung (5 LP)

3. Berechnung der Fachendnote

Alle erziehungswissenschaftlichen Module gehen in die Berechnung der Fachendnote ein.

8. Ethik

Der Rat der Philosophischen Fakultät hat auf der Grundlage der fachübergreifenden Bestimmungen dieser Ordnung am 27. Januar 2015 folgende fachspezifische Regelungen beschlossen, für deren Umsetzung der Allgemeine Prüfungsausschuss (APA) zuständig ist:

1. Sprachanforderungen

Kenntnisse in drei Fremdsprachen, darunter Englisch sowie Latein- oder Griechisch mindestens auf Niveau des "kleinen Latinum" (entspricht zwei Kursen Latein am Sprachenzentrum der FSU oder zwei Kursen Griechisch im Institut für Altertumswissenschaften) sollen möglichst zu Studienbeginn vorliegen. Die Sprachkenntnisse werden bei der Anmeldung der Module MA-Phi 1.1 oder MA-Phi 1.2 geprüft.

2. Qualifikationsziele und Standards

Die nach § 4 ThürEStPLRSVO sowie § 5 Abs. 3 dieser Ordnung für Lehramt an Regeschulen vorgegebenen Standards werden für das Prüfungsfach Ethik einschließlich Fachdidaktik folgendermaßen konkretisiert:

Das Studium verfolgt das Ziel, die wissenschaftliche Befähigung für den Unterricht im Fach Ethik zu vermitteln. Die Studierenden sollen sich – insbesondere aus der Sicht der Philosophie, aber auch der Religion bzw. Religionswissenschaft sowie der Sozialwissenschaften – mit wichtigen Aspekten und Fragestellungen auseinandersetzen, die das menschliche Handeln, Leben und Zusammenleben sowie die Stellung des Menschen in der Welt, in Natur und Geschichte betreffen. Wesentliches Ziel ist, dass die Studierenden ihr eigenes Urteilsvermögen schärfen und verfeinern, um sich eine eigene fundierte Sicht der Dinge erarbeiten und auf dieser Basis die Vermittlung ethischer Themen und Probleme im schulischen Unterricht gestalten zu können. Fachwissenschaft und Fachdidaktik sind eng miteinander verknüpft. Das fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studium befähigt die Studierenden zur methodischen Planung, Durchführung und Evaluation des Ethikunterrichts. Die Studierenden erwerben in der Fachdidaktik zudem die Kompetenz, die fachlichen Lernprozesse von Schülern zu diagnostizieren und zu beurteilen.

3. Aufbau des Studiums

a. Grundständiges Studium

Es sind insgesamt Module (einschließlich der Fachdidaktik, des Anteils am Praxissemester und der Vorbereitungsmodule) im Umfang von 100 Leistungspunkten abzuschließen. Dabei gelten die nachstehend aufgeführten Auswahlmöglichkeiten:

Pflichtmodule (50 LP, davon 10 LP Fachdidaktik):

- Einführung in die Philosophie (10 LP)
- Module zur Einführung in die Theoretische und die Praktische Philosophie (BA-Phi 2.1 und 2.2, je 10 LP) sowie Fachdidaktische Grundlagen des Ethik und Philosophieunterrichts (5 LP)
- Theoretische oder Praktische Philosophie (MA-Phi 2.1 oder 2.2, 10 LP)
- Theorie und Praxis des Philosophieunterrichts (Praxissemester) (5 LP)

Wahlpflichtmodule gemäß Modulkatalog (35 LP):

- Module im Umfang von 5-10 LP aus dem Wahlpflichtbereich Vertiefende Studien 1
- Module im Umfang von 10 LP aus dem Wahlpflichtbereich Theologie, Religionswissenschaft und -philosophie 1
- Module im Umfang von 10 LP aus dem Wahlpflichtbereich Theologie, Religionswissenschaft und -philosophie 2
- Module im Umfang von 5-10 LP aus dem Wahlpflichtbereich Vertiefende Studien 2
- Aus den Wahlpflichtbereichen Vertiefende Studien 1 und 2 insgesamt 15 LP

Vorbereitungsmodule (15 LP, davon 5 LP Fachdidaktik):

- Vorbereitungsmodul I: schriftliche Prüfung (5 LP)
- Vorbereitungsmodul II: mündliche Prüfung (5 LP)
- Vorbereitungsmodul III: Fachdidaktik (5 P)

b. Erweiterungsstudium

Pflichtmodule (35 LP, davon 5 LP Fachdidaktik):

- Einführung in die Philosophie (10 LP)
- Theoretische Philosophie (10 LP)
- Praktische Philosophie (10 LP)
- Fachdidaktische Grundlagen des Ethik- und Philosophieunterrichts (5 LP)

Wahlpflichtmodule gemäß Modulkatalog aus den folgenden Bereichen (10 LP):

- Vertiefende Studien (0-5 LP)
- Theologie, Religionswissenschaft und -philosophie (5-10 LP)

Vorbereitungsmodule (15 LP, davon 5 LP Fachdidaktik):

- Vorbereitungsmodul I: schriftliche Prüfung (5 LP)
- Vorbereitungsmodul II: mündliche Prüfung (5 LP)
- Vorbereitungsmodul III: Fachdidaktik (5 P)

4. Berechnung der Endnoten (Fachendnote, Endnote Fachdidaktik)

a. Grundständiges Studium

Es gehen die Noten aller Pflicht- und Wahlpflichtmodule in die Fachendnoten ein. Die fachdidaktischen Module gehen in die Berechnung der Endnote Fachdidaktik Ethik ein, die übrigen Module in die Endnote Fachwissenschaft Ethik, ausgenommen die Noten der folgenden Module:

- Einführung in die Philosophie
- Das gewählte Modul aus dem Wahlpflichtbereich „Vertiefende Studien 1“
- Das gewählte Modul aus dem Wahlpflichtbereich „Vertiefende Studien 2“

b. Erweiterungsstudium

Es gehen alle Module gemäß 2. b. in die jeweiligen Endnoten ein.

9. Evangelische Religionslehre

Der Rat der Theologischen Fakultät hat auf der Grundlage der fachübergreifenden Bestimmungen dieser Ordnung am 29. Januar 2015 folgende fachspezifische Regelungen beschlossen, für deren Umsetzung der Allgemeine Prüfungsausschuss (APA) zuständig ist:

1. Sprachanforderungen

Für das Prüfungsfach wie auch für das Erweiterungsfach Evangelische Religionslehre Lehramt Regelschule sind Latein- und Griechischkenntnisse unverzichtbar. Diese Sprachkenntnisse sollten vor Studienbeginn vorliegen. Liegen diese Kenntnisse nicht vor, sollen die Studierenden diese Sprachkenntnisse spätestens bis zum Ende des 1. Studienjahres nachholen.

Für das grundständige Studium gilt: Der Nachweis der Lateinkenntnisse ist Voraussetzung für die Zulassung zu den Modulprüfungen der Module The L3, The L5 und The L10. Griechischkenntnisse sind Zulassungsvoraussetzung zu den Modulprüfungen des Moduls The L3 und bei Studienschwerpunkt Neues Testament zur Modulprüfung des Moduls The L2.

Für das Erweiterungsfach gilt: Der Nachweis der Lateinkenntnisse ist Voraussetzung für die Zulassung zu den Modulprüfungen der Module The L3 und The L10. Griechischkenntnisse sind Zulassungsvoraussetzung zur Modulprüfung des Moduls The L3.

2. Qualifikationsziele und Standards

Die nach § 4 ThürESTPLRSVO sowie § 5 Abs. 3 dieser Ordnung für Lehramt an Regeschulen vorgegebenen Standards und Qualifikationsziele werden für das Prüfungsfach Evangelische Theologie einschließlich Fachdidaktik folgendermaßen konkretisiert:

- Grundlegende Inhalte der Fachgebiete Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie, Religionspädagogik und Religionswissenschaft kennen und fachspezifische Fragen selbst entwickeln;
- fachwissenschaftliche Begriffs-, Modell- und Theoriebildung in den einzelnen Fachgebieten kennen;
- Forschungsmethoden der genannten Fachgebiete kennen lernen;
- exegetische, historische, dogmatische, ethische, religionspädagogische sowie religionswissenschaftliche Fragestellungen bearbeiten und ihre Bedeutung hinsichtlich des späteren Berufsfeldes einschätzen;
- interdisziplinäre Verbindungen zu anderen Fächern aufzeigen (wie z.B. Ethik, Geschichtswissenschaft, Philosophie oder Psychologie);
- fachpraktische Kenntnisse und Fähigkeiten für das Fach Evangelische Religionslehre an Regeschulen erwerben und anwenden;
- Didaktik, Theorien und Ziele der Teilgebiete der Religionspädagogik hinsichtlich ihrer Bedeutung für Lehr- und Lernprozesse kennen, darstellen und reflektieren;
- Kompetenzen in Wahrnehmung und Beschreibung von Sozialisationsprozessen in religiösen, kirchlichen und nicht-institutionalisierten Bereichen erlangen;
- theoretische und praktische Kompetenzen in der Planung, Durchführung und Auswertung des Unterrichts im Fach Evangelische Religionslehre erwerben;
- fachdidaktische Handlungsmodelle durchführen und begründen;
- Kompetenzen zur Evaluation des eigenen Unterrichts sowie zur Diagnose, Förderung und Beurteilung von fachlichen Lernprozessen bei Schülern und Schülerinnen erlangen.

3. Aufbau des Studiums

a. Grundständiges Studium

Das Studium im Prüfungsfach Evangelische Religionslehre hat einen Umfang von 80 LP (plus 5 LP Praxissemesteranteil). Es besteht aus 10 Pflichtmodulen (80 LP). Hinzu kommen 3 Staatsprüfungsmodule (15 LP) und gegebenenfalls ein Staatsprüfungsmodule für die wissenschaftliche Hausarbeit (20 LP).

Pflichtmodule:

FS	Pflichtmodule: Titel und Nummer	ECTS
1.-2.	Geschichte Israels und des Urchristentums (The L1)	10 LP
	Geschichte und Theologie der christlichen Lehre I (The L8)	10 LP
	Theorie religionspädagogischer Handlungsfelder (The L12)	10 LP
	Literatur des Alten und Neuen Testaments (The L2)	10 LP

3.-4.	Geschichte und Theologie der christlichen Lebensformen I (The L5)	10 LP
	Religionen in Kulturen und Gesellschaften I (BA RW 22)	10 LP
5./6.	Praxismodul (The L43)	5 LP
5./6.-	Konfessionelle Identität des Protestantismus I (The L10)	5 LP
	Religionen in Kulturen und Gesellschaften II (L RW 22)	5 LP
6./7.	Lebensweltliche und fachwissenschaftliche Orientierung des Religionsunterrichts (The L15)	5 LP
	Theologische Entwürfe im Alten und Neuen Testament (The L3)	5 LP

Vorbereitungsmodule:

FS	Vorbereitungsmodul und Nummer	ECTS
7.-8.	Vorbereitungsmodul, schriftliche Prüfung (The L44)	5 LP
	Vorbereitungsmodul, mündliche Prüfung (The L45)	5 LP
	Vorbereitungsmodul, mündliche Prüfung Religionspädagogik (The L46)	5 LP

b. Erweiterungsstudium

Im Studium des Faches Evangelische Religionslehre als Erweiterungsfach sind insgesamt 60 LP zu erwerben. Diese sind aus Modulen im Umfang von 45 LP und Vorbereitungsmodulen zur Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach im Umfang von 15 LP (10 LP Fachprüfungen, 5 LP Fachdidaktikprüfung) zusammengesetzt. Zulassungsvoraussetzung für die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach sind Modulprüfungen im Umfang von 45 LP sowie der Nachweis eines erfolgreichen Selbststudiums, bestätigt durch ein Fachgespräch gemäß § 27 Abs. 3 ThürEstPLRSVO.

Fachmodule:

Modulnummer	Modultitel	Typ	ECTS
The L1.3	Geschichte und Literatur des Alten und Neuen Testaments	PM	10 LP
The L8	Geschichte und Theologie der christlichen Lehre I	PM	10 LP
BA RW21.1	Religionen in Kulturen und Gesellschaften I	PM	5 LP
The L3	Theologische Entwürfe im Alten und Neuen Testament	PM	5 LP
The L10	Konfessionelle Identität des Protestantismus I	PM	5 LP
The L12.2	Theorie der Religionsdidaktik	PM	5 LP
The WP 1	Wahlpflichtmodul	WPM	5 LP

Zur Vorbereitung auf die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach wird der Besuch der Lehrveranstaltungen folgender Module empfohlen:

Modulnummer	Modultitel
The L5	Geschichte und Theologie der christlichen Lebensformen I
The L15	Lebensweltliche und fachwissenschaftliche Orientierung des Religionsunterrichts
L RW22	Religionen in Kulturen und Gesellschaften II

Vorbereitungsmodule zur Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach sind:

Modulnummer	Modultitel	Typ	ECTS
The L44	Vorbereitungsmodul, schriftliche Prüfung	PM	5 LP
The L45	Vorbereitungsmodul, mündliche Prüfung	PM	5 LP
The L46	Vorbereitungsmodul Religionspädagogik / Fachdidaktik, mündliche Prüfung	PM	5 LP

4. Berechnung der Endnoten (Fachendnote, Endnote Fachdidaktik)

a. Grundständiges Studium

Folgende fachwissenschaftlichen Module gehen mit 50 LP in die Fachendnote der Staatsprüfung ein:

Modulnummer	Modultitel	ECTS
The L1	Geschichte Israels und des Urchristentums	10 LP
The L2	Literatur des Alten und Neuen Testaments	10 LP

The L3	Theologische Entwürfe im Alten und Neuen Testament	5 LP
The L5	Geschichte und Theologie der christlichen Lebensformen I	10 LP
The L8	Geschichte und Theologie der christlichen Lehre I	10 LP
The L10	Konfessionelle Identität des Protestantismus I	5 LP

Folgende fachdidaktischen Module gehen in die Berechnung der Endnote Fachdidaktik ein:

Modulnummer	Modultitel	ECTS
The L12	Theorie religionspädagogischer Handlungsfelder	10 LP
The L15	Lebensweltliche und fachwissenschaftliche Orientierung des Religionsunterrichts	5 LP
The L43	Praxismodul	5 LP

Folgende Module gehen nicht in die Staatsprüfung ein:

Modulnummer	Modultitel	ECTS
BA RW22	Religionen in Kulturen und Gesellschaften I	10 LP
L RW22	Religionen in Kulturen und Gesellschaften II	5 LP

b. Erweiterungsstudium

Alle Noten der Pflichtmodule gemäß 3. b. gehen in die jeweilige Endnote ein.

10. Französisch

Der Rat der Philosophischen Fakultät hat auf der Grundlage der fachübergreifenden Bestimmungen dieser Ordnung am 27. Januar 2015 folgende fachspezifische Regelungen beschlossen, für deren Umsetzung der Allgemeine Prüfungsausschuss (APA) zuständig ist:

1. Sprachanforderungen

(1) Französischkenntnisse sollen auf dem Niveau B1 des GER vorliegen. Die Einstufung in die Sprachpraxis Französisch erfolgt durch einen Test zu Studienbeginn. Sprachkenntnisse unter Niveau B1 sollen innerhalb des ersten Studienjahres nachgeholt werden.

(2) Für das Studium sind Lateinkenntnisse unverzichtbar. Fehlende Lateinkenntnisse im Umfang des Anfängerniveaus sollen bis zum Ende des 1. Studienjahres nachgeholt werden (entsprechend Abschlussprüfung im Modul SPZL21 oder SPZL31 des Sprachenzentrums der FSU oder gleichwertige Prüfung). Der Nachweis der Lateinkenntnisse ist Voraussetzung für die Zulassung zum Modul BRomF-S1.

2. Qualifikationsziele und Standards

Die nach § 4 ThürESTPLRSVO sowie § 5 Abs. 3 dieser Ordnung für Lehramt an Regelschulen vorgegebenen Standards werden für das Prüfungsfach Französisch einschließlich der französischen Fachdidaktik folgendermaßen konkretisiert:

Französische Sprachwissenschaft: Absolventen

- kennen die wichtigsten Epochen der französischen Sprachgeschichte,
- verfügen über einen Überblick über die verschiedenen Disziplinen der französischen Sprachwissenschaft,
- kennen Struktur, grundlegende Konzepte und Inhalte der französischen Sprachwissenschaft und können diese kritisch diskutieren,
- kennen die Begriffs-, Modell- und Theoriebildung der Sprachwissenschaft und können in diesem Kontext selbständig Fragestellungen formulieren und weiterentwickeln,
- beherrschen die Terminologie und Anwendung der Forschungsmethodik der französischen Sprachwissenschaft und verfügen über die entsprechenden Arbeitstechniken.

Französische Literaturwissenschaft: Absolventen

- kennen wichtige Entwicklungen und Perioden der französischen Literatur auf Grund der Lektüre ausgewählter Texte,

- kennen Struktur, grundlegende Konzepte und Inhalte der französischen Literaturwissenschaft und können diese kritisch diskutieren,
- beherrschen die Terminologie und Anwendung der Forschungsmethodik der französischen Literaturwissenschaft und verfügen über die entsprechenden Arbeitstechniken,
- sind in der Lage, Texte verschiedener Gattungen und Perioden unter literaturwissenschaftlichen Gesichtspunkten zu analysieren und interpretieren,
- sind vertraut mit der Begriffs-, Modell- und Theoriebildung der Literaturwissenschaft und können in diesem Kontext selbständig Fragestellungen formulieren und weiterentwickeln.

Französische und frankophone Kulturstudien : Absolventen

- kennen die identitätsprägenden Spezifika einer jeweiligen frankophonen Fremdkultur (nicht nur Frankreichs) und kommen dadurch in ein tieferreichendes, aktualitätsbezogenes Verständnis der französischen bzw. frankophonen Kulturräume,
- kennen Struktur, grundlegende Konzepte und Inhalte der Kulturstudien und können im Zusammenhang mit der Klärung des Kulturbegriffes diese kritisch diskutieren,
- sind in der Lage, kulturwissenschaftlich geprägte Themen eigenständig zu bestimmen und diese auf der Basis der entsprechenden Forschungsmethodik zu bearbeiten.

Sprachbeherrschung: Absolventen

- sind sicher im schriftlichen und mündlichen Gebrauch der französischen Sprache,
- verfügen über vertiefte Kenntnisse der Struktur der französischen Sprache (Phonetik, Grammatik, Syntax, Textlinguistik, Wortschatz),
- können auch schwierige Texte ohne Hilfsmittel verstehen.

Französische Fachdidaktik: Absolventen

- kennen die Struktur, grundlegende Konzepte und Inhalte der französischen Fachdidaktik und können diese kritisch diskutieren,
- haben im Fach Französisch praktische und anforderungsgerechte Kenntnisse und Fähigkeiten in Bezug auf das Lehramt an Gymnasien erworben,
- kennen die für den Fachunterricht Französisch relevanten fachdidaktischen Theorien und Modelle und können diese auf schulische und außerschulische Bildungskontexte beziehen,
- können Fachunterricht adressatengerecht planen und durchführen sowie Fachunterricht theoriebezogen reflektieren, analysieren, beurteilen und weiterentwickeln,
- kennen Methoden, Modelle und Kriterien von Lernstandserhebungen und Qualitätsstandards von Prüfungen und können auf dieser Basis Prüfungen durchführen,
- können die fachliche Kompetenzentwicklung von Lernenden sowie fachspezifische Lernschwierigkeiten analysieren und Förderungsmöglichkeiten einsetzen,
- sind in der Lage, fachliche und fachübergreifende Themen zu kommunizieren, fachdidaktische Forschung zu rezipieren und an der Weiterentwicklung von Schule und Unterricht mitzuwirken.

Allgemeine Kompetenzen: Absolventen

- sind fähig, Forschungsergebnisse in schriftlicher und mündlicher Form angemessen darzustellen und in ihrer fachlichen und überfachlichen Bedeutung einzuschätzen.

3. Aufbau des Studiums

a. Grundständiges Studium

Es sind insgesamt Module (einschließlich Fachdidaktik, Anteil am Praxissemester und Vorbereitungsmodule) im Umfang von 100 LP abzuschließen. Die Module werden wie folgt belegt:

Pflichtmodule (65 LP):

- Modul Einführung in die Sprach- und Literaturwissenschaft (10 LP)
- Modul Kulturstudien (10 LP)
- zwei Aufbaumodule zur Sprach- und Literaturwissenschaft (je 10 LP)
- drei fachdidaktische Module: Basismodul Didaktik der romanischen Schulsprachen (5 LP), Fachdidaktische Begleitung des Praxissemesters (5 LP) und Aufbaumodul zur Didaktik der romanischen Schulsprachen (5 LP)

- zwei sprachpraktische Module auf Niveau B2: Modul Französisch Niveau B2 und Modul Phonie und Graphie 1 (je 5 LP)

Wahlpflichtmodule aus dem Bereich der Sprachpraxis und der Fachwissenschaft gemäß Modulkatalog im Umfang von 15 LP; mindestens zwei der gewählten Module müssen auf C1-Niveau sein.

Wahlpflichtmodule aus dem Bereich Praxis gemäß Modulkatalog im Umfang von 5 LP:

- Fremdsprachenassistenz (5 LP)
- Auslandsaufenthalt (5 LP)
- Sprachpraxis/Kulturstudien (5 LP).

Vorbereitungsmodule (15 LP):

- LRomF-SPR: Vorbereitungsmodul schriftliche Prüfung (5 LP)
- LRomF-MPR: Vorbereitungsmodul mündliche Prüfung (5 LP)
- LRomF-FDR: Vorbereitungsmodul Fachdidaktik (5 LP).

b. Erweiterungsstudium

Es sind insgesamt Module (einschließlich der Fachdidaktik und der Vorbereitungsmodule) im Umfang von 60 Leistungspunkten abzuschließen. Die Module werden wie folgt belegt:

Pflichtmodule (30 LP):

- Modul Einführung in die Sprach- und Literaturwissenschaft (10 LP)
- Modul Kulturstudien (10 LP)
- Aufbaumodul Didaktik der romanischen Schulsprachen (5 LP)
- Modul Sprachpraxis Französisch Niveau B2 (5 LP).

Wahlpflichtmodule aus dem Bereich der Fachwissenschaften im Umfang von 10 LP:

- ein Aufbaumodul zur Sprach- oder Literaturwissenschaft (10 LP).

Wahlpflichtmodule aus dem Bereich Sprachpraxis auf Niveau C1 gemäß Modulkatalog im Umfang von 5 LP.

Vorbereitungsmodule gemäß den oben genannten Auswahlmöglichkeiten (15 LP).

4. Berechnung der Endnoten (Fachendnote, Endnote Fachdidaktik)

a. Grundständiges Studium

- Fachendnote
- Die sprach- und literaturwissenschaftlichen Aufbaumodule (je 10 LP), das Modul Kulturstudien (10 LP), ein frei wählbares Modul Sprachpraxis auf Niveau C1 (5 LP) gehen vollständig in die Berechnung der Fachendnote für die Erste Staatsprüfung ein.
- Aus den Modulen BRomF-Ein, BRomF-B2 (Niveau B2), BRomF-PG1 (Niveau B2), BRomF-PG2 (Niveau B2), BRomF-ÜB (Niveau B2), BRomF-RO2 (Niveau C1), BRomF-TP2 (Niveau C1), BRomF-LS (Niveau C1), BRomF-RE (Niveau C1) und BRomF-Sim (Niveau C1) wählen die Studierenden Module im Umfang von 15 LP, die in die Berechnung der Fachendnote für die Erste Staatsprüfung eingehen.
- Endnote Fachdidaktik
Es gehen die Noten aller fachdidaktischen Modulprüfungen in die Endnote Fachdidaktik ein.

b. Erweiterungsstudium

Es gehen alle Module gemäß 3. b. in die jeweiligen Endnoten ein.

11. Geographie

Der Rat der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät hat auf der Grundlage der fachübergreifenden Bestimmungen dieser Ordnung am 14. Januar 2015 folgende fachspezifische Regelungen beschlossen, für deren Umsetzung der Prüfungsausschuss der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät zuständig ist:

1. Qualifikationsziele und Standards

Die nach § 4 ThürEStPLRSVO sowie § 5 Abs. 3 dieser Ordnung für Lehramt an Regeschulen vorgegebenen Standards werden für das Prüfungsfach Geographie einschließlich Fachdidaktik folgendermaßen konkretisiert:

Im Bereich der Fachwissenschaft sollen die Studierenden

- strukturiertes Fachwissen zu den grundlegenden und insbesondere zu den schulrelevanten Teilgebieten der Geographie,
- Überblickswissen zu den aktuellen Fragestellungen und Forschungsrichtungen der Geographie,
- reflektiertes Wissen über wichtige ideengeschichtliche und wissenschaftstheoretische Konzeptionen des Faches und
- hinreichende Kenntnis fachübergreifender Theorien, um fächerübergreifenden Unterricht gestalten zu können, erlangen.

Hinzu kommt das Wissen über Erkenntnis- und Arbeitsmethoden der Geographie. Insbesondere die Vertrautheit mit

- den Erkenntnismethoden des Faches (Induktion, Deduktion, Modellbildung, empirische Überprüfung, kartographische Darstellung),
- der Forschungslogik und -praxis (Forschungsdesigns) und den Methoden der empirischen Forschung (Beobachtung, Messen, Befragung, Inhalts und Kartenanalyse sowie Verfahren der Datenproduktion, -interpretation und Hypothesenüberprüfung, Auswertung).

Im Bereich der Fachdidaktik sollen die Studierenden:

- den Bildungsauftrag des Faches Geographie kennen und ihn reflektieren und legitimieren können, entsprechende Dokumente zur Lehrplanung und zum Bildungsauftrag der Geographie (u.a. Lehrpläne, Bildungsstandards) kennen,
- geographiedidaktische Theorien und Modelle kennen und diese wissenschaftsgeschichtlich und wissenschaftstheoretisch einordnen können,
- Lerntheorien und Kompetenzmodelle kennen und diese auf die Geographie anwenden können,
- eine Unterrichtsplanung für das Fach Geographie entwickeln und diese auch im Rahmen von Lehr-/Lernforschung begründen können,
- selbstständig Stoffeinheiten und Unterrichtsstunden geplant und dabei Einstiege, Ergebnis-sicherung, Methodenvielfalt, Sozialformen des Unterrichts, Leistungsbewertung erprobt haben,
- an exemplarischen Situationen kommunikative Kompetenz entwickelt haben,
- Grundsätze guten Unterrichts kennen und praktische Schlüsselsituationen kritisch reflektieren und ihre professionelle Selbstkompetenz begründet einschätzen können,
- Methoden der Diagnostik, Leistungsbewertung und Förderung auch bei Lernschwierigkeiten kennen.

2. Aufbau des Studiums und Berechnung der Endnoten

a. Grundständiges Studium

Das Studium im Prüfungsfach Geographie einschließlich Fachdidaktik besteht aus den folgenden Modulen:

- 13 Pflichtmodule (à 5 LP)
- 4 Wahlpflichtmodule (à 5 LP)
- Praxissemesteranteil (5 LP)
- Vorbereitungsmodule (15 LP)

a) Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul-Nr.	Titel	Fachendnote	Typ	LP
GEO 121	Humangeographie A	ja	P	05
GEO 131	Physische Geographie A	ja	P	05
GEO 151	Didaktik I	ja, FD	P	05

GEO 122	Humangeographie B	ja	P	05
GEO 132	Physische Geographie B	ja	P	05
GEO 144	Studium und Studientechniken	ja	P	05
GEO 221	Sozialgeographie I	nein	WP	05
GEO 222	Wirtschaftsgeographie I	nein	WP	05
GEO 231	Geoökologie I	nein	WP	05
GEO 232	Bodenkunde I	nein	WP	05
GEO 245	Geo-Methodik I	ja	P	05
GEO 225	Humangeographie I	ja	P	05
GEO 235	Physische Geographie I	ja	P	05
GEO 251	Didaktik II	ja, FD	P	05
GEO 242	Regionalgeographie	nein	WP	05
GEO 243	Fachgeschichte	nein	WP	05
GEO 351	Didaktik III: Praxissemester Begleitseminar	ja, FD	P	05
GEO 427	Humangeographie II	ja	P	05
GEO 437	Physische Geographie II	ja	P	05

Die Prüfungsleistungen der mit *nein* sowie mit *ja*, *FD* gekennzeichneten Module gehen nicht in die Fachendnote Geographie ein.

Die Prüfungsleistungen der mit *ja*, *FD* gekennzeichneten Module gehen in die Endnote Fachdidaktik ein.

b) Vorbereitungsmodule für die Staatsprüfung:

Modulnummer	Titel	Typ	LP
GEO 448	StPM: Human-/Geoökologie A	P	05
GEO 451	StPM: Didaktik IV	P	05
GEO 545	StPM II: Human-/Geoökologie B	P	05

b. Erweiterungsstudium

Nach § 3 Abs. 4 sind insgesamt Module (einschließlich der Vorbereitungsmodule) im Umfang von 60 Leistungspunkten abzuschließen. Dabei gilt:

- die Module GEO 351, GEO 243, GEO 242, GEO 144, GEO 151 entfallen.
- 45 Leistungspunkte werden aus den Pflicht und Wahlpflichtmodulen erworben.

Alle Modulnoten gehen in die jeweiligen Endnoten ein.

12. Geschichte

Der Rat der Philosophischen Fakultät hat auf der Grundlage der fachübergreifenden Bestimmungen dieser Ordnung am 27. Januar 2015 folgende fachspezifische Regelungen beschlossen, für deren Umsetzung der Allgemeine Prüfungsausschuss (APA) zuständig ist.

1. Sprachanforderungen

Für das Studium sind Lateinkenntnisse im Umfang des kleinen Latinums (entspricht zwei Kursen Latein am Sprachenzentrum der FSU) unverzichtbar. Liegen diese Kenntnisse zu Studienbeginn nicht vor, können fehlende Leistungen studienbegleitend nachgeholt werden.

2. Qualifikationsziele und Standards

Die nach § 4 ThürEStPLRSVO sowie § 5 Abs. 3 dieser Ordnung für Lehramt an Regeschulen vorgegebenen Standards werden für das Prüfungsfach Geschichte einschließlich Geschichtsdidaktik folgendermaßen konkretisiert:

Die Studierenden erwerben in den zu studierenden Modulen Kenntnisse, Fähigkeiten und Einsichten im wissenschaftlichen Umgang mit der Vergangenheit. Die Absolventen verfügen über die entsprechenden Qualifikationen in der Alten Geschichte, der Mittelalterlichen Geschichte sowie der Neueren und Neuesten Geschichte. Sie können eigenständig

recherchieren, Quellen und Darstellungen auswerten, reflektiert mit historischer Methodik umgehen, sich kritisch mit Forschungspositionen auseinandersetzen, interdisziplinäre Verbindungen zu anderen Wissenschaften aufzeigen und ihre Ergebnisse adäquat präsentieren.

Die Studierenden erwerben in der Geschichtsdidaktik Kompetenzen, um geschichtsbezogene Lehr- und Lernprozesse zu analysieren und zu gestalten sowie die Lernprogression v.a. von Schülerinnen und Schülern zu diagnostizieren, zu fördern und zu beurteilen.

3. Aufbau des Studiums

a. Grundständiges Studium

Es sind insgesamt Module (einschließlich der Geschichtsdidaktik, des Anteils am Praxissemester und der Vorbereitungsmodule) im Umfang von 100 Leistungspunkten abzuschließen. Dabei gelten die nachstehend aufgeführten Auswahlmöglichkeiten.

Pflichtmodule (60 LP):

- Hist 100: Einführung in das Studium der Geschichtswissenschaft (10 LP)
- Hist 210: Basismodul Alte Geschichte (10 LP)
- Hist 220: Basismodul Mittelalterliche Geschichte (10 LP)
- Hist 230: Basismodul Frühe Neuzeit (10 LP)
- Hist 240: Basismodul Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts (10 LP)
- Hist GD I: Geschichtsdidaktik I (5 LP)
- Hist GD II: Geschichtsdidaktik II (fachdidaktisches Begleitseminar zum Praxissemester) (5 LP)

Wahlpflichtmodule (25 LP) gemäß Modulkatalog:

- sind aus den vier ausgewiesenen, vertiefenden Wahlpflichtbereichen (Epochen) Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte, Neuere Geschichte und Neueste Geschichte zu wählen, wobei gilt, dass drei der vier Wahlpflichtbereiche abgedeckt werden müssen.
- davon muss ein Regelschulmodul im Umfang von 5 LP (codiert mit -R, -Ra, -Rb) belegt werden,
- davon darf nur ein Aufbaumodul (10 LP) gewählt werden,
- mindestens ein Modul (10 LP) muss aus dem Angebot der Hauptseminare (Vertiefung Alte Geschichte oder Mittelalterliche Geschichte III oder Seminar Neuere oder Seminar Neueste Geschichte) stammen,
- eines der Module mit 10 LP (Aufbaumodul oder Hauptseminar) muss im Bereich der Neueren oder Neuesten Geschichte absolviert werden.

Vorbereitungsmodule (15LP):

- HiLR SPs: Vorbereitungsmodul (1), Klausur (5 LP)
- HiLR SPm: Vorbereitungsmodul (2), mündliche Prüfung (5 LP)
- HiLR GDIII: Vorbereitungsmodul (3), mündliche Prüfung Geschichtsdidaktik (5 LP)

b. Erweiterungsstudium

- Alle Module mit Ausnahme des Moduls Hist GD I (Pflichtmodul) sind Wahlpflichtmodule.
- Aus dem Wahlpflichtbereich der Basismodule müssen Module im Umfang von 20 LP studiert werden, davon muss ein Basismodul im Umfang von 10 LP zur Alten Geschichte oder Mittelalterlichen Geschichte gehören und ein Basismodul im Umfang von 10 LP zur Neueren oder Neuesten Geschichte.
- Aus dem vertiefenden Wahlpflichtbereich (Großepochen) Alte und Mittelalterliche Geschichte müssen Module im Umfang von 10 LP nach Wahl studiert werden.
- Aus dem vertiefenden Wahlpflichtbereich (Großepochen) Neuere und Neueste Geschichte müssen Module im Umfang von 10 LP nach Wahl studiert werden
- Von den gewählten Modulen in den vertiefenden Wahlpflichtbereichen muss mindestens ein Modul im Umfang von 10 LP, das kein Aufbaumodul ist, sondern aus dem Angebot der Hauptseminare stammt, belegt werden.
- Der Besuch eines weiteren Basismoduls wird im Rahmen des Selbststudiums empfohlen.

- Vorbereitungsmodule gemäß den oben genannten Auswahlmöglichkeiten im Umfang von 15 P.

4. Berechnung der Endnoten (Fachendnote, Endnote Fachdidaktik)

a. Grundständiges Studium

- Bei der Berechnung der Fachendnote bleiben das Modul Hist 100 sowie das Regelschulmodul (codiert mit -R,-Ra,-Rb) unberücksichtigt.
- Von den Modulen Hist 210, Hist 220, Hist 230 und Hist 240 ist von den Studierenden ein Modul zu wählen, das nicht in die Berechnung der Fachendnote eingeht.

b. Erweiterungsstudium

Es gehen alle gemäß 3. b. gewählten Module in die jeweilige Endnote ein.

13. Informatik

Der Rat der Fakultät für Mathematik und Informatik hat auf der Grundlage der fachübergreifenden Bestimmungen dieser Ordnung am 11. Februar 2015 folgende fachspezifische Regelungen beschlossen, für deren Umsetzung der Prüfungsausschuss der Fakultät für Mathematik und Informatik zuständig ist.

1. Qualifikationsziele und Standards

Fachwissenschaft:

- Ausgewählte Strukturen sowie grundlegende Konzepte und Methoden, Fragen und Inhalte der Informatik kennen, verstehen und erörtern sowie fachliche Fragen (z. B. Probleme) selbstständig bearbeiten und entwickeln;
- Forschungsmethoden der Informatik beschreiben, verstehen und anwenden;
- ausgewählte fachwissenschaftliche Begriffe, Modelle und Theorien sowie Formen ihrer Bildung und Systematik kennen und verstehen sowie ihren wissenschaftlichen Stellenwert reflektieren;
- Forschungsergebnisse angemessen darstellen und ihre fachliche und überfachliche Bedeutung verstehen und einschätzen;
- Verbindungen zu anderen Wissenschaften aufzeigen und deren mögliche Relevanz einschätzen;
- fachwissenschaftliche Fragestellungen, Theorien, Methoden und Forschungsergebnisse in Bezug auf das spätere Berufsfeld einschätzen;
- fachpraktische Kenntnisse und Fähigkeiten in Bezug auf das Lehramt für Regelschulen erwerben und anwenden.

Fachdidaktik:

- Die Bildungsziele des Faches Informatik begründen sowie ihre Legitimation und Entwicklung im gesellschaftlichen und kulturellen Kontext darstellen und reflektieren;
- die grundlegende Bedeutung fachdidaktischer Theoriebildung und Forschung für das schulische Lehren und Lernen sowie deren Grenzen kennen und begründen;
- die fachliche Kompetenzentwicklung und damit zusammenhängende Lern- und Denkprozesse von Schülerinnen und Schülern analysieren;
- fachdidaktische Ansätze zur Konzeption von Unterrichtsprozessen, insbesondere zur Initiierung von Lern- und Denkprozessen kennen, in exemplarische Unterrichtsentwürfe und Unterrichtssequenzen umsetzen und unter Heranziehung von dafür relevanten Forschungsergebnissen auswerten;
- ausgewählte Methoden des fachlichen und überfachlichen Unterrichts, deren möglichen Nutzen und Grenzen - einschließlich eines sinnvollen Einsatzes von Medien - kennen und exemplarisch handhaben;

- fachspezifische Lernschwierigkeiten und Begabungen von Schülern erkennen, analysieren sowie Förderungsmöglichkeiten auch im Kontext eines inklusiven Informatikunterrichts einschätzen;
- alters- und situationsgerechte informatische Aufgaben und Probleme auswählen, bewerten, selber lösen und entwickeln sowie in begründete didaktische Szenarien sinnvoll einfügen können;
- Grundlagen der fach- und anforderungsgerechten Leistungsbeurteilung kennen, verstehen, analysieren und begründen.

2. Aufbau des Studiums

a. Grundständiges Studium

Das Studium im Prüfungsfach Informatik besteht aus 15 Modulen außerhalb des Praxissemesters. Es umfasst 11 Pflichtmodule (64 LP) und 4 Wahlpflichtmodule (16 LP).

Pflichtmodule (insgesamt 64 LP):

- Mathematik für Informatik-Lehrer (6 LP)
- Grundlagen informatischer Problemlösung (9 LP)
- Objektorientierte Programmierung (5 LP)
- Algorithmische Grundlagen (5 LP)
- Berechenbarkeit und Komplexität (6 LP)
- Grundlagen der Technischen Informatik (6 LP)
- Didaktik der Informatik A (6 LP)
- Grundlagen der Informations- und Softwaresysteme (6 LP)
- Rechnernetze und Internettechnologie (5 LP)
- Datenbanken und Informationssysteme (5 LP)
- Software- und Systementwicklung (5 LP)

Im Praxissemester zusätzlich:

- Didaktik der Informatik C (5 LP)

Wahlpflichtmodule (insgesamt 16 LP):

- Fortgeschrittenes Programmierpraktikum (3 LP)
 - Wahlvertiefungsfach (6 LP)
 - Seminar (3 LP)
 - Projektarbeit (4 LP)
- Das Wahlvertiefungsfach und das Vorbereitungsmodul 2 müssen aus zwei verschiedenen Bereichen gewählt werden.
- Bereich Algorithmik
 - Bereich Intelligente Systeme
 - Bereich Software- und Informationssysteme
 - Bereich Paralleles Rechnen
 - Bereich Informatik und Gesellschaft (nur als Wahlvertiefungsfach wählbar)

Vorbereitungsmodule:

- Vorbereitungsmodul 1 - schriftliche Prüfung (5 LP)
- Vorbereitungsmodul 2 - mündliche Prüfung (5 LP)
- Vorbereitungsmodul 3 - Didaktik der Informatik B (5 LP)

Prüfungszeiträume werden vom Prüfungsausschuss festgelegt. Die Bekanntgabe erfolgt rechtzeitig vor Ablauf der Rücktrittsfrist für das Modul, zumindest elektronisch.

Werden Studien- und Prüfungsleistungen aus Lehrveranstaltungen des Zweitfachs anerkannt, muss in einer Studienberatung geklärt werden, wie durch Äquivalenzleistungen die Gesamtzahl von 80 LP im Fachstudium erreicht wird.

b. Erweiterungsstudium:

Es sind insgesamt Module (einschließlich der Vorbereitungsmodule) im Umfang von 61 Leistungspunkten abzuschließen.

Pflichtmodule (insgesamt 46 LP):

- Grundlagen informatischer Problemlösung (9 LP)
- Objektorientierte Programmierung (5 LP)
- Fortgeschrittenes Programmierpraktikum (3 LP)
- Algorithmische Grundlagen (5 LP)
- Berechenbarkeit und Komplexität (6 LP)
- Grundlagen der Technischen Informatik (6 LP)
- Grundlagen der Informations- und Softwaresysteme (6 LP)
- Didaktik der Informatik A (6 LP)

Vorbereitungsmodule (insgesamt 15 LP):

- Vorbereitungsmodul 1 - schriftliche Prüfung (5 LP)
- Vorbereitungsmodul 2 - mündliche Prüfung (5 LP)
- Vorbereitungsmodul 3 - Didaktik der Informatik B (5 LP)

3. Besondere Wiederholungsregelungen

Zweite Wiederholungen von bis zu vier Modulprüfungen im Fach Informatik werden auf Antrag ohne Prüfung von Gründen genehmigt; dabei werden Zweitwiederholungen von unterschiedlichen Teilprüfungen eines Moduls zusammen als nur eine Zweitwiederholung gerechnet. Ein Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der Wiederholungsprüfung an den Prüfungsausschuss zu richten. Darin sind auch alle Zweitwiederholungsprüfungen anzugeben, für die bereits entsprechende Anträge gestellt wurden. Nach Ausschöpfung der Antragsmöglichkeiten ist § 15 Abs. 5 maßgebend.

Die zweite Wiederholung einer Modulprüfung muss spätestens 15 Monate nach der nicht bestandenen Erstprüfung absolviert werden, sonst gilt die zweite Wiederholungsprüfung als nicht bestanden. Im Rahmen der Zulassung zur zweiten Wiederholungsprüfung kann der Prüfungsausschuss weitere Auflagen für die Durchführung der Prüfung erteilen; insbesondere kann er einen engeren Zeitrahmen für die Durchführung der zweiten Wiederholungsprüfung festlegen oder die vorherige Wiederholung des Moduls vorschreiben.

§ 15 Absatz 4 entfällt im Fach Informatik.

4. Berechnung der Endnoten (Fachendnote, Endnote Fachdidaktik)

a. Grundständiges Studium

Folgende Module gehen nicht in die Fachendnote ein:

- Mathematik für Informatik-Lehrer
- Fortgeschrittenes Programmierpraktikum
- Grundlagen informatischer Problemlösung
- Grundlagen der Informations- und Softwaresysteme

Es gehen alle Noten der fachdidaktischen Module in die Berechnung der Endnote Fachdidaktik ein.

b. Erweiterungsstudium

Es gehen alle Module gemäß 2. b. in die jeweilige Endnote ein.

14. Italienisch (Drittfach)

Gehört nicht zum regulären Studienangebot. Wird nach Bedarf auf der Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen (ThürEStPLRSVO) vom 9. Dezember 2008 (GVBl. S. 484) ermöglicht.

15. Mathematik

Der Rat der Fakultät für Mathematik und Informatik hat auf der Grundlage der fachübergreifenden Bestimmungen dieser Ordnung am 15. Januar 2015 folgende fachspezifische Regelungen beschlossen, für deren Umsetzung der Prüfungsausschuss der Fakultät für Mathematik und Informatik zuständig ist.

1. Qualifikationsziele und Standards

Die nach § 4 ThürESTPLRSVO sowie § 5 Abs. 3 dieser Ordnung für Lehramt an Regelschulen vorgegebenen Standards werden für das Prüfungsfach Mathematik einschließlich Fachdidaktik folgendermaßen konkretisiert:

Fachwissenschaft:

- Ausgewählte Strukturen sowie grundlegende Konzepte, Fragen und Inhalte der Mathematik kennen, verstehen und erörtern sowie geeignete fachliche Fragen selbst entwickeln;
- Forschungsmethoden der Mathematik beschreiben, verstehen und anwenden;
- ausgewählte fachwissenschaftliche Begriffe, Modelle und Theorien sowie Formen ihrer Bildung und Systematik kennen und verstehen sowie ihren wissenschaftlichen Stellenwert reflektieren;
- Forschungsergebnisse angemessen darstellen und ihre fachliche und überfachliche Bedeutung verstehen und einschätzen;
- Verbindungen zu anderen Wissenschaften aufzeigen und deren mögliche Relevanz einschätzen;
- fachwissenschaftliche Fragestellungen, Theorien, Methoden und Forschungsergebnisse in Bezug auf das spätere Berufsfeld einschätzen;
- fachpraktische Kenntnisse und Fähigkeiten in Bezug auf das Lehramt für Regelschulen erwerben und anwenden.

Fachdidaktik:

- Die Bildungsziele des Faches Mathematik begründen sowie ihre Legitimation und Entwicklung im gesellschaftlichen und kulturellen Kontext darstellen und reflektieren;
- die grundlegende Bedeutung fachdidaktischer Theoriebildung und Forschung für das schulische Lehren und Lernen sowie deren Grenzen kennen und begründen;
- die fachliche Kompetenzentwicklung und damit zusammenhängende Lern- und Denkprozesse von Schülerinnen und Schülern analysieren;
- fachdidaktische Ansätze zur Konzeption von Unterrichtsprozessen, insbesondere zur Initiierung von Lern- und Denkprozessen kennen, in exemplarische Unterrichtsentwürfe und Unterrichtssequenzen umsetzen und unter Heranziehung von dafür relevanten Forschungsergebnissen auswerten;
- ausgewählte Methoden des fachlichen und überfachlichen Unterrichts, deren möglichen Nutzen und Grenzen - einschließlich eines sinnvollen Einsatzes von Medien - kennen und exemplarisch handhaben;
- fachspezifische Lernschwierigkeiten und Begabungen von Schülern erkennen, analysieren sowie Förderungsmöglichkeiten auch im Kontext eines inklusiven Mathematikunterrichts einschätzen;
- Grundlagen der fach- und anforderungsgerechten Leistungsbeurteilung von Schülern kennen, verstehen, analysieren und begründen.

2. Aufbau des Studiums

a. Grundständiges Studium

Das Studium im Prüfungsfach Mathematik umfasst außerhalb des Praxissemesters 10 Pflichtmodule im Umfang von 67 LP und einen Wahlpflichtbereich im Umfang von 13 LP.

Pflichtmodule (insgesamt 67 LP):

- Elementare Geometrie (7 LP)
- Elemente der Mathematik (7 LP)

- Analysis 1 (7 LP)
- Analysis 2 (7 LP)
- Lineare Algebra (7 LP)
- Elementare Algebra (7 LP)
- Stochastik für Regelschullehrer (7 LP)
- Elementare Methoden der Numerischen Mathematik (6 LP)
- Geometrie für Lehramtsstudierende (7 LP)
- Didaktik der Mathematik A (5 LP)

Im Praxissemester zusätzlich:

- Didaktik der Mathematik C (5 LP)

Wahlpflichtbereich (insgesamt 13 LP):

- Seminar 1 (3 LP)
- Seminar 2 (4 LP)
- Wahlvertiefungsfach (6 LP)
Das Wahlvertiefungsfach und das Vorbereitungsmodul 2 müssen aus zwei verschiedenen Bereichen gewählt werden:
- Bereich Algebra/Zahlentheorie
- Bereich Analysis
- Bereich Diskrete Mathematik und Informatik
- Bereich Geometrie
- Bereich Stochastik

Vorbereitungsmodule (insgesamt 15 LP):

- Vorbereitungsmodul 1 - schriftliche Prüfung (5 LP)
- Vorbereitungsmodul 2 - mündliche Prüfung (5 LP)
- Vorbereitungsmodul 3 - Didaktik der Mathematik B (5 LP)

Prüfungszeiträume werden vom Prüfungsausschuss festgelegt. Die Bekanntgabe erfolgt rechtzeitig vor Ablauf der Rücktrittsfrist für das Modul, zumindest elektronisch.

Werden Studien- und Prüfungsleistungen aus Lehrveranstaltungen des Zweitfachs anerkannt, muss in einer Studienberatung geklärt werden, wie durch Äquivalenzleistungen die Gesamtzahl von 80 LP im Fachstudium erreicht wird.

b. Erweiterungsstudium

Es sind insgesamt Module (einschließlich der Vorbereitungsmodule) im Umfang von 60 Leistungspunkten abzuschließen.

Module (insgesamt 45 LP):

- Elementare Geometrie (7 LP)
- Elemente der Mathematik (7 LP)
- Analysis 1 (7 LP)
- Lineare Algebra (7 LP)
- Didaktik der Mathematik A (5 LP)
- Stochastik für Regelschullehrer (7 LP)
- weitere Module im Umfang von mindestens 5 LP

Vorbereitungsmodule (insgesamt 15 LP):

- Vorbereitungsmodul 1 - schriftliche Prüfung (5 LP)
- Vorbereitungsmodul 2 - mündliche Prüfung (5 LP)
- Vorbereitungsmodul 3 - Didaktik der Mathematik B (5 LP)

3. Besondere Wiederholungsregelungen

Zweite Wiederholungen von bis zu vier Modulprüfungen im Fach Mathematik werden auf Antrag ohne Prüfung von Gründen genehmigt; dabei werden Zweitwiederholungen von unterschiedlichen Teilprüfungen eines Moduls zusammen als nur eine Zweitwiederholung gerechnet. Ein Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der Wiederholungs-

prüfung an den Prüfungsausschuss zu richten. Darin sind auch alle Zweitwiederholungsprüfungen anzugeben, für die bereits entsprechende Anträge gestellt wurden. Nach Ausschöpfung der Antragsmöglichkeiten ist § 15 Abs. 5 maßgebend.

Die zweite Wiederholung einer Modulprüfung muss spätestens 15 Monate nach der nicht bestandenen Erstprüfung absolviert werden, sonst gilt die zweite Wiederholungsprüfung als nicht bestanden. Im Rahmen der Zulassung zur zweiten Wiederholungsprüfung kann der Prüfungsausschuss weitere Auflagen für die Durchführung der Prüfung erteilen; insbesondere kann er einen engeren Zeitrahmen für die Durchführung der zweiten Wiederholungsprüfung festlegen oder die vorherige Wiederholung des Moduls vorschreiben.

§ 15 Abs. 4 entfällt im Fach Mathematik.

4. Berechnung der Endnoten (Fachendnote, Endnote Fachdidaktik)

a. Grundständiges Studium

Folgende Module gehen nicht in die Fachendnote ein:

- Elementare Geometrie
- Elemente der Mathematik
- Analysis 1
- Seminar 1

Es gehen alle Noten der fachdidaktischen Module in die Berechnung der Endnote Fachdidaktik ein.

b. Erweiterungsstudium

Es gehen alle Noten der Module gemäß 2. b. in die jeweilige Endnote ein.

16. Physik

Der Rat der Physikalisch-Astronomischen Fakultät hat auf der Grundlage der fachübergreifenden Bestimmungen dieser Ordnung am 12.02.2015 folgende fachspezifische Regelungen beschlossen, für deren Umsetzung der Prüfungsausschuss Physik und Photonics zuständig ist:

1. Qualifikationsziele und Standards

Die in der Staatsprüfungsordnung vorgegebenen Standards werden für das Prüfungsfach Physik einschließlich Fachdidaktik folgendermaßen konkretisiert:

- Kenntnisse in allen wesentlichen Teilgebieten der Physik, in der theoretischen Physik die Mechanik, Elektrodynamik, Thermodynamik und Quantentheorie, in der Experimentalphysik die Optik und die Physik der Materie, d. h. Atome und Moleküle sowie Festkörper
- Kenntnis und Handhabung der wesentlichen Arbeitsmethoden in der experimentellen und theoretischen Physik
- Die Bedeutung der Physik als grundlegende Naturwissenschaft für die gesellschaftliche Entwicklung darzustellen
- Die Verknüpfungen der Physik mit anderen Wissenschaften, insbesondere den Naturwissenschaften und der Mathematik erläutern zu können
- Überblick über wichtige Forschungsgebiete der Physik, deren Motivation und deren Auswirkungen auf Wirtschaft und Gesellschaft sowie auf andere Fachgebiete
- Befähigung, bei Schülern Interesse für das Fach Physik zu wecken und aufrecht zu erhalten, ihnen Grundwissen über physikalische Zusammenhänge zu vermitteln und sie zur Lösung einfacher physikalischer Probleme zu befähigen.
- Fähigkeit, die physikalischen Inhalte in ein adressatengerechtes Lehrprogramm umzusetzen und dieses im Unterricht zu realisieren, einschließlich der Einbeziehung neuer Arbeitsrichtungen und Forschungsergebnisse aus der Physik und ihrer Fachdidaktik

2. Aufbau des Studiums

a. Grundständiges Studium

Das Studium im Prüfungsfach Physik besteht aus Pflichtmodulen im Umfang von 68 LP und Wahlpflichtmodulen im Umfang von 12 LP, zuzüglich 5 LP Praxissemesteranteil.

Pflichtmodule:

- Mathematische Methoden der Physik, 4 LP
- Grundkurs Experimentalphysik I, 8 LP
- Grundkurs Experimentalphysik II, 8 LP
- Physik der Materie I – Atome und Moleküle, 4 LP
- Physik der Materie II – Festkörper, 4 LP
- Grundpraktikum Experimentalphysik I, 4 LP
- Grundpraktikum Experimentalphysik II, 4 LP
- Grundkurs Theoretische Physik I – Theoretische Mechanik für Studenten des Lehramtes an Regelschulen, 6 LP
- Grundkurs Theoretische Physik II – Elektrodynamik für Studenten des Lehramtes an Regelschulen, 6 LP
- Theoretische Physik I – Quantentheorie für Studenten des Lehramtes an Regelschulen, 6 LP
- Theoretische Physik II – Thermodynamik und Statistische Physik für Lehramtsstudenten, 6 LP
- Fachdidaktik Physik I, 8 LP
- Fachdidaktik Physik II, 5 LP, im Praxissemester

Wahlpflichtmodule sind Module u.a. der Optik, Relativistischen Physik, Elektronik, Messtechnik, Kontinuumsmechanik, Astronomie, Geschichte der Physik, Informatik oder des Fortgeschrittenenpraktikums; insgesamt 12 LP. Möchte der Studierende andere als die im Modulkatalog angegebenen Module besuchen, muss er sich dazu im Büro für studentische Angelegenheiten der Physik die Genehmigung holen.

Vorbereitungsmodule für die Staatsprüfungen und die Wissenschaftliche Hausarbeit:

- Vorbereitungsmodul Experimentalphysik (5 LP, mündliche Prüfung 30 min oder schriftliche Prüfung 4 h)
- Vorbereitungsmodul Theoretische Physik (5 LP, mündliche Prüfung 30 min oder schriftliche Prüfung 4 h)
- Vorbereitungsmodul Fachdidaktik Physik (5 LP, mündliche Prüfung 30 min)

b. Erweiterungsstudium

Pflichtmodule für die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach (45 LP):

- Grundkurs Experimentalphysik I, 8 LP
- Grundpraktikum Experimentalphysik I (EF/LAR), 3 LP
- Mathematische Methoden der Physik, 4 LP
- Grundkurs Experimentalphysik II, 8 LP
- Grundpraktikum Experimentalphysik II (EF/LAR), 2 LP
- Grundkurs Theoretische Physik I – Theoretische Mechanik für Studenten des Lehramtes an Regelschulen, 6 LP
- Grundkurs Theoretische Physik II – Elektrodynamik für Studenten des Lehramtes an Regelschulen, 6 LP
- Fachdidaktik Physik I, 8 LP.

Zum Nachweis des erfolgreichen Selbststudiums in einem Fachgespräch werden die Inhalte folgender Module als verbindlich erklärt:

- Physik der Materie I – Atome und Moleküle für Lehramtsstudenten
- Physik der Materie II – Festkörper für Lehramtsstudenten
- Theoretische Physik I – Quantentheorie für Studenten des Lehramtes an Regelschulen
- Theoretische Physik II – Thermodynamik und Statistische Physik für Lehramtsstudenten
- Ein Wahlpflichtmodul.

Vorbereitungsmodul für die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach:

- Vorbereitungsmodul Experimentalphysik, 5 LP
- Vorbereitungsmodul Theoretische Physik, 5 LP
- Vorbereitungsmodul Fachdidaktik Physik, 5 LP.

3. Berechnung der Endnoten (Fachendnote, Endnote Fachdidaktik)

a. Grundständiges Studium

Die Noten folgender Module gehen in die Fachendnote Physik ein:

- Mathematische Methoden der Physik, 4 LP
- Experimentalphysik II, 8 LP
- Grundpraktikum Experimentalphysik II, 4 LP
- Physik der Materie II – Festkörper, 4 LP
- Grundkurs Theoretische Physik II – Elektrodynamik, 6 LP
- Theoretische Physik I – Quantentheorie, 6 LP
- Theoretische Physik II – Thermodynamik und Statistische Physik, 6 LP
- Wahlpflichtmodule, 12 LP

Die Noten folgender Module gehen in die Fachendnote Physik nicht ein:

- Experimentalphysik I, 8 LP
- Grundpraktikum Experimentalphysik I, 4 LP
- Physik der Materie I – Atome und Moleküle, 4 LP
- Grundkurs Theoretische Physik I - Theoretische Mechanik, 6 LP

Die Noten folgender Module gehen in die Endnote Physikdidaktik ein:

- Fachdidaktik Physik I, 8 LP
- Fachdidaktik Physik II, 5 LP

b. Erweiterungsstudium

Es gehen alle Pflichtmodule gemäß 2. b. in die jeweilige Endnote ein.

17. Russisch

Der Rat der Philosophischen Fakultät hat auf der Grundlage der fachübergreifenden Bestimmungen dieser Ordnung am 27. Januar 2015 folgende fachspezifische Regelungen beschlossen, für deren Umsetzung der Allgemeine Prüfungsausschuss (APA) zuständig ist:

1. Sprachanforderungen

Die Studierenden werden hinsichtlich ihrer sprachlichen Vorkenntnisse eingestuft. Studierende mit geringen Vorkenntnissen besuchen ein Propädeutikum im Umfang von 60 Unterrichtsstunden (3 Wochen) vor der Vorlesungszeit.

2. Qualifikationsziele und Standards

Die nach § 4 ThürEStPLRSVO sowie § 5 Abs. 3 dieser Ordnung für Lehramt an Regeschulen vorgegebenen Standards werden für das Prüfungsfach Russisch einschließlich Fachdidaktik folgendermaßen konkretisiert:

- Kenntnis und Erörterung der Struktur der russischen Sprache sowie grundlegender Konzepte und Inhalte der russischen Sprach- und Literaturwissenschaft ebenso wie der Fachdidaktik;
- Beschreibung, Anwendung und Bewertung von Forschungsmethoden der russischen Sprach- und Literaturwissenschaft ebenso wie der Fachdidaktik;
- Kenntnis der sprach- und literaturwissenschaftlichen ebenso wie der fachdidaktischen Begriffs-, Modell- und Theoriebildung sowie deren Systematik und Reflektieren ihres wissenschaftlichen Stellenwertes;
- Angemessene Darstellung von Forschungsergebnissen und Einschätzung ihrer fachlichen und überfachlichen Bedeutung;

- Aufzeigen interdisziplinärer Verbindungen zu anderen Wissenschaften, insbesondere zu anderen Philologien, zur Osteuropäischen Geschichte und zur Interkulturellen Wirtschaftskommunikation;
- Begründung und Einschätzung von sprach- und literaturwissenschaftlichen sowie fachdidaktischen Fragestellungen, Theorien, Methoden und Forschungsergebnissen in Bezug auf das spätere Berufsfeld;
- Erwerb und Anwendung für das Lehramt an Regelschulen erforderlicher sicherer Kenntnisse der russischen Literatur, Kultur- und Landeskunde Russlands sowie der russischen Sprache in Wort und Schrift entsprechend Niveaustufe C 1 des europäischen Referenzrahmens;
- Begründung der Bildungsziele des Russischunterrichts in Deutschland sowie Darstellung ihrer Legitimation und Entwicklung im gesellschaftlichen und kulturellen Kontext;
- Kenntnis fachdidaktischer Ansätze zur Konzeption von Unterrichtsprozessen sowie ausgewählter Methoden und Medien des fachlichen und überfachlichen Unterrichts und deren Handhabung;
- Analyse fachlicher Kompetenzentwicklung von Schülern und Schülerinnen sowie Analyse von Grundlagen fach- und anforderungsgerechter Leistungsbeurteilung und Lernförderung.

3. Aufbau des Studiums

a. Grundständiges Studium

Es sind insgesamt Module (einschließlich der Fachdidaktik, des Anteils am Praxissemester und der Vorbereitungsmodule) im Umfang von 100 Leistungspunkten abzuschließen. Dabei gelten die nachstehend aufgeführten Auswahlmöglichkeiten:

Pflichtmodule (70 LP):

- BSLAW 1a: Basismodul Einführung in die Literaturwissenschaft (Russisch), 5 LP
- BSLAW 1b: Basismodul Einführung in die Literaturwissenschaft (Russisch), 5 LP
- BSLAW 2.1a: Aufbaumodul Literaturwissenschaft (Russisch), 5 LP
- BSLAW 2.1b: Aufbaumodul Literaturwissenschaft (Russisch), 5 LP
- BSLAW 3a: Grundbegriffe der Slawistik für Linguisten I, 5 LP
- BSLAW 3b: Grundbegriffe der Slawistik für Linguisten I, 5 LP
- BSLAW 4.1a: Linguistische Arbeitsfelder, 5 LP
- BSLAW 4.1b: Linguistische Arbeitsfelder, 5 LP
- BSLAW 9.1 bzw. BSLAW 9.3: Russisch Grundkurs I a (ohne Vorkenntnisse) bzw. b (mit Vorkenntnissen) (1), 5 LP
- BSLAW 9.2 bzw. BSLAW 9.4: Russisch Grundkurs I a bzw. b (2), 5 LP
- BSLAW 9.5 bzw. BSLAW 9.7: Russisch Grundkurs II a bzw. b (1), 5 LP
- BSLAW 9.6 bzw. BSLAW 9.8: Russisch Grundkurs II a bzw. b (2), 5 LP
- BSLAW 9.9 bzw. BSLAW 9.10: Russisch Aufbaukurs I a bzw. b, 5 LP
- BSLAW 9.11 bzw. BSLAW 9.12: Russisch Aufbaukurs II a bzw. b, 5 LP

Fachdidaktische Pflichtmodule (15 LP)

- SLAW LAR 1: Einführung in die Fachdidaktik Russisch, 5 LP
- SLAW LAR 2: Gestaltung lernerorientierten Russischunterrichts, 5 LP (als fachdidaktische Begleitung dem Praxissemester zugehörig)
- SLAW LAR 3: Ausprägung rezeptiver und kommunikativer Kompetenzen, 5 LP

Vorbereitungsmodule (15 LP):

- SLAW LAR 4: Staatsprüfung Sprachvermittlung Russisch, 5 LP
- SLAW LAR 5: Staatsprüfung russische Fachwissenschaft, 5 LP
- SLAW LAR 6: Staatsprüfung Fachdidaktik, 5 LP

b. Erweiterungsstudium

Pflichtmodule (45 LP):

- BSLAW 2.1a: Aufbaumodul Literaturwissenschaft (Russisch), 5 LP
- BSLAW 2.1b: Aufbaumodul Literaturwissenschaft (Russisch), 5 LP
- BSLAW 4.1a: Linguistische Arbeitsfelder, 5 LP

- BSLAW 4.1b: Linguistische Arbeitsfelder, 5 LP
- BSLAW 9.1 bzw. BSLAW 9.3: Russisch Grundkurs I a (ohne Vorkenntnisse) bzw. b (mit Vorkenntnissen) (1), 5 LP
- BSLAW 9.2 bzw. BSLAW 9.4: Russisch Grundkurs I a bzw. b (2), 5 LP
- BSLAW 9.5 bzw. BSLAW 9.7: Russisch Grundkurs II a bzw. b (1), 5 LP
- BSLAW 9.9 bzw. BSLAW 9.10: Russisch Aufbaukurs I a bzw. b, 5 LP
- BSLAW 9.11 bzw. BSLAW 9.12: Russisch Aufbaukurs II a bzw. b, 5 LP

Vorbereitungsmodule gemäß den obengenannten Auswahlmöglichkeiten im Umfang von 15 LP

4. Berechnung der Endnoten (Fachendnote, Endnote Fachdidaktik)

a. Grundständiges Studium

Die folgenden Module gehen nicht in Berechnung der Fachendnote ein:

- BSlaw 1a
- BSlaw 3a
- BSlaw9.1 bzw. BSlaw9.3a bzw. BSlaw9.3b
- BSlaw9.2 bzw. BSlaw9.4a bzw. BSlaw9.4b

Es gehen alle Noten der fachdidaktischen Module in die Berechnung der Endnote Fachdidaktik ein.

b. Erweiterungsstudium

Es gehen alle Module gemäß 3. b. in die jeweilige Endnote ein.

18. Sozialkunde

Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat auf der Grundlage der fachübergreifenden Bestimmungen dieser Ordnung am 28. Januar 2015 folgende fachspezifische Regelungen beschlossen, für deren Umsetzung der Allgemeine Prüfungsausschuss (APA) zuständig ist.

1. Sprachanforderungen

- Das Studium im Fach Sozialkunde erfordert gute Kenntnisse der englischen Sprache sowie einer weiteren modernen Fremdsprache.
- Die ausreichende Lesefähigkeit im Englischen ist Voraussetzung für die Teilnahme an Vertiefungsmodulen (POL 310LA – POL350LA) und ist gesondert zu dokumentieren. Der entsprechende Nachweis ist über das erfolgreiche Absolvieren des Einstufungstests B2 am Sprachenzentrum der FSU zu erbringen.

2. Qualifikationsziele und Standards

Die nach § 4 ThürESTPLRSVO sowie § 5 Abs. 3 dieser Ordnung für Lehramt an Regeschulen vorgegebenen Standards werden für das Prüfungsfach Sozialkunde einschließlich Fachdidaktik folgendermaßen konkretisiert:

Die Studierenden erwerben theoretisch fundierte inhaltliche Kenntnisse und methodische Fähigkeiten, die es ihnen ermöglichen, politische Probleme und Fragestellungen unter politikwissenschaftlicher, soziologischer und ökonomischer Perspektive zu analysieren und politikdidaktisch aufzubereiten. Die disziplinübergreifende fachwissenschaftliche Qualifizierung ist mit einer praxisorientierten politikdidaktischen Ausbildung verbunden, die unterrichtsbezogen umfassende Planungs-, Handlungs- und Reflektionskompetenzen vermittelt. Zum Ende des Studiums sind die Studierenden in der Lage, politikwissenschaftliche Konzepte und Befunde unter Einbeziehung soziologischer und wirtschaftswissenschaftlicher Wissensbestände angemessen zu erörtern und unter Berücksichtigung der Lern- und Unterrichtsforschung adressatengerecht in den Schulunterricht zu überführen. Die in der Fachdidaktik erworbenen

Kompetenzen befähigen die Studierenden dazu, ihren eigenen Unterricht zu evaluieren sowie die fachlichen Lernprozesse von Schülerinnen zu beurteilen und zu fördern.

3. Aufbau des Studiums

a. Grundständiges Studium

Es sind insgesamt Module (einschließlich der Fachdidaktik, des Anteils am Praxissemester und der Vorbereitungsmodulen) im Umfang von 100 Leistungspunkten abzuschließen. Dabei gelten die nachstehend aufgeführten Auswahlmöglichkeiten.

Pflichtmodule Sozialkunde (insgesamt 60 LP):

- Pflichtmodule Teilfach Politikwissenschaft (insgesamt 25 LP)
 - POL 100 Grundlagen der Politikwissenschaft (5 LP)
 - POL 120 ASQ „Technik wissenschaftlichen Arbeitens“ (5 LP)
 - POL 210-1 Vorlesungsmodul Einführung Politische Systeme (5 LP)
 - POL 220-1 Vorlesungsmodul Einführung in die Politische Theorie und Ideengeschichte (5 LP)
 - POL 240-1 Vorlesungsmodul Einführung in die Internationalen Beziehungen (5 LP)
- Pflichtmodule Teilfach Soziologie (insgesamt 10 LP)
 - BASOZ 11 Einführung in die Soziologie (10 LP)
- Pflichtmodule Teilfach Wirtschaftswissenschaften (insgesamt 10 LP)
 - LAWiWiS.1 Grundlagen der Wirtschafts- und Sozialgeschichte (4 LP)
 - LAWiWiS.2 Einführung in die Volkswirtschaftslehre (6 LP)
- Pflichtmodule Fachdidaktik (insgesamt 15 LP)
 - POL DI 200 Fachdidaktik Sozialkunde I: Einführung in die Fachdidaktik (5 LP)
 - POL DI 300 Fachdidaktik Sozialkunde II: Praxissemester (5 LP)
 - POL DI 400 Fachdidaktik Sozialkunde III: Politikdidaktische Vertiefung (5 LP)

Wahlpflichtmodule Sozialkunde (insgesamt 25 LP):

- Wahlpflichtmodule Teilfach Politikwissenschaft (insgesamt 15 LP)
 - Basismodule Politikwissenschaft (insgesamt 10 LP)
 - Teildisziplin Politische Systeme
 - POL 210-2 Politisches System der Bundesrepublik Deutschland (5 LP)
 - Teildisziplin Theorie und Ideengeschichte
 - POL 220-2 Ausgewählte Probleme der Politischen Theorie und Ideengeschichte (5 LP)
 - Teildisziplin Internationale Beziehungen
 - POL 240-2 Ausgewählte Probleme der Internationalen Beziehungen (5 LP)
 - Teildisziplin Europäische Studien
 - POL 250-1 Vorlesungsmodul Europäische Studien (5 LP)
 - Teildisziplin Internationale Organisationen
 - POL 260-1 Vorlesungsmodul Internationale Organisationen (5 LP)
 - Teildisziplin Vergleichende Politikwissenschaft
 - POL 280-1 Vorlesungsmodul Einführung in den Vergleich politischer Systeme (5 LP)

Im Verlauf des Grundstudiums sind im Wahlpflichtbereich zwei weitere Basismodule unterschiedlicher Teildisziplinen zu absolvieren. Dabei gilt: Aus den Modulen POL 210-2, POL 220-2 und POL 240-2 ist ein Modul auszuwählen. Aus den Modulen POL 250-1, POL 260-1 und POL 280-1 ist ein Modul zu belegen.

- Vertiefungsmodulen Teilfach Politikwissenschaft (insgesamt 5 LP)
 - POL 310 LA Politische Systeme LA (5 LP)
 - POL 320 LA Politische Theorie und Ideengeschichte LA (5 LP)
 - POL 340 LA Außenpolitik und Internationale Beziehungen LA (5 LP)
 - POL 350 LA Europäische Studien LA (5 LP)

Im Hauptstudium ist eines der vier Vertiefungsmodule Politikwissenschaft zu absolvieren. Voraussetzung für die Teilnahme am Vertiefungsmodul ist, dass in der Teildisziplin mindestens ein Modul im Umfang von 5 LP bestanden wurde.

- Wahlpflichtmodule Teilfach Soziologie oder Teilfach Wirtschaftswissenschaften (insgesamt 10 LP)

Ergänzend zu den im Rahmen des Grundstudiums zu absolvierenden Pflichtmodulen der Teilfächer Soziologie und Wirtschaftswissenschaften sind im Hauptstudium weitere 10 LP in einem der beiden Teilfächer zu erwerben. Die Studierenden können entweder eines der drei Aufbaumodule der Soziologie (BASOZ 21, BASOZ 43 oder BASOZ 44 – Wahlvertiefung Soziologie) belegen oder die beiden wirtschaftswissenschaftlichen Module LAWiWiS.3 und LAWiWiS.4 (Wahlvertiefung Wirtschaftswissenschaften).

- Wahlvertiefung Teilfach Soziologie
 - BASOZ 21 Soziologische Theorie I (10 LP)
 - BASOZ 43 Spezielle Soziologie I für EF (10 LP)
 - BASOZ 44 Spezielle Soziologie II für EF (10 LP)
- Wahlvertiefung Teilfach Wirtschaftswissenschaften
 - LAWiWiS.3 Einführung in die Betriebswirtschaftslehre (5 LP)
 - LAWiWiS.4 Grundlagen der Wirtschaftspolitik (5 LP)

Vorbereitungsmodul Sozialkunde (insgesamt 15 LP):

- Teilfach Politikwissenschaft
 - LAPOL 1-R Vorbereitungsmodul Lehramt Sozialkunde, Politikwissenschaft – schriftliche Prüfung (5 LP)
- Teilfach Soziologie oder Wirtschaftswissenschaften

Das mündliche Vorbereitungsmodul wird je nach gewählter Wahlvertiefung entweder in Soziologie oder Wirtschaftswissenschaften belegt.

 - LASOZ 0.3R Vorbereitungsmodul Lehramt Sozialkunde, Soziologie – mündliche Prüfung (5 LP)
 - LAWiWiS.5R Vorbereitungsmodul Lehramt Sozialkunde, Wirtschaftswissenschaften – mündliche Prüfung (5 LP)
- Fachdidaktik
 - POLDI 500R Vorbereitungsmodul Lehramt Sozialkunde – Schwerpunkt: Diagnostik, Lernprozessanalyse und Heterogenität (5 LP)

b. Erweiterungsstudium

Es sind insgesamt Module (einschließlich der Vorbereitungsmodul) im Umfang von 60 Leistungspunkten abzuschließen. Dabei gilt:

- Pflichtmodule Sozialkunde (insgesamt 35 LP):
 - BASOZ 11 Einführung in die Soziologie (10 LP)
 - LAWiWiS.1 Grundlagen der Wirtschafts- und Sozialgeschichte (4 LP)
 - LAWiWiS.2 Einführung in die Volkswirtschaftslehre (6 LP)
 - POL DI 200 Fachdidaktik Sozialkunde I: Einführung in die Fachdidaktik (5 LP)
 - POL 210 Basismodul Politische Systeme (10 LP)
- Wahlpflichtmodule Sozialkunde (insgesamt 10 LP):
 - POL 220 Politische Theorie und Ideengeschichte (10 LP)
 - POL 240 Außenpolitik und Internationale Beziehungen (10 LP)
 - POL 250 Europäische Studien „Institutionen und Policy-Making in der EU“ (10 LP)
 - POL 260 Internationale Organisationen (10 LP)
 - POL 280 Politische Systeme im Vergleich (10 LP)
 - BASOZ 21 Soziologische Theorie I (10 LP)
 - BASOZ 43 Spezielle Soziologie I für EF (10 LP)
 - BASOZ 44 Spezielle Soziologie II für EF (10 LP)
 - LAWiWiS.3 Einführung in die Betriebswirtschaftslehre (5 LP)

- LAWiWiS.4 Grundlagen der Wirtschaftspolitik (5 LP)
- Vorbereitungsmodule gemäß den oben genannten Auswahlmöglichkeiten: 15 LP.

4. Berechnung der Endnoten (Fachendnote, Endnote Fachdidaktik)

a. Grundständiges Studium

In die Fachendnote Sozialkunde gehen Prüfungsleistungen von fachwissenschaftlichen Modulen im Gesamtumfang von 50 LP ein:

- Von den Pflichtmodulen BASOZ 11 „Einführung in die Soziologie“ sowie LAWiWiS.1 „Grundlagen der Wirtschafts- und Sozialgeschichte“ und LAWiWiS.2 „Einführung in die Volkswirtschaftslehre“ (die zwei wirtschaftlichen Module LAWiWiS.1 und LAWiWiS.2 sind als Verbund zu sehen) geht das bessere im Umfang von 10 LP in die Fachendnote ein.
- Im Bereich der politikwissenschaftlichen Module setzt sich die Fachendnote folgendermaßen zusammen: Aus den politikwissenschaftlichen Pflichtmodulen (POL 100, POL 210-1, POL 220-1, POL 240-1) gehen die drei besten Module im Umfang von 15 LP in die Fachendnote ein. Weiterhin gehen von den Wahlpflichtmodulen die Basismodule (POL 210-2, POL 220-2, POL 240-2, POL 250-1, POL 260-1, POL 280-1) im Umfang von 10 und das das Vertiefungsmodul (POL 310 LA bis 350 LA) im Umfang von 5 LP in die Fachendnote ein.
- In Bereich der Wahlvertiefung Soziologie oder Wirtschaftswissenschaften geht je nach gewähltem Schwerpunkt ein Aufbaumodul (BASOZ 21, BASOZ 43, BASOZ 44) im Teilfach Soziologie (10 LP) oder gemeinsam die Module LAWiWiS.3 und LAWiWiS.4 im Teilfach Wirtschaftswissenschaften (10 LP) in die Fachendnote ein.

Es gehen alle Noten der fachdidaktischen Module in die Berechnung der Endnote Fachdidaktik ein.

b. Erweiterungsstudium

Es gehen alle Module gemäß 3. b. in die jeweiligen Endnoten ein.

5. Fachspezifische Übergangsbestimmungen

Für Studierende, die ihr Studium im Fach Sozialkunde bis zum Inkrafttreten dieser Ordnung aufgenommen haben, gilt die bis dahin für sie geltende Studien- und Prüfungsordnung gemäß Art. 2 Abs. 1 und 2 der Zweiten Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für das Fach Sozialkunde im Studiengang Lehramt an Gymnasien vom 14. Februar 2013 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 3/2013, S. 59) weiter.

19. Spanisch (Drittfach)

Gehört nicht zum regulären Studienangebot. Wird nach Bedarf auf der Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen (ThürEStPLRSVO) vom 9. Dezember 2008 (GVBl. S. 484) ermöglicht.

20. Sport

Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat auf der Grundlage der fachübergreifenden Bestimmungen dieser Ordnung am 28. Januar 2015 folgende fachspezifische Regelungen beschlossen, für deren Umsetzung der Allgemeine Prüfungsausschuss (APA) zuständig ist:

1. Zulassungsvoraussetzungen

Zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 2 Abs. 4:

- sportärztliches Attest über die gesundheitliche Eignung gemäß § 61 Absatz 2 Satz 2 ThürHG.
- bestandene Eignungsprüfung für ein sportwissenschaftliches Studium (Näheres regelt die Eignungsprüfungsordnung der Friedrich-Schiller-Universität zur Zulassung für die Lehramts-

studiengänge im Fach Sport an Gymnasien bzw. Sport an Regelschulen in der jeweils gültigen Fassung)

- Rettungsschwimmerabzeichen entsprechend des Standards des Abzeichens in Silber der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft sowie der Nachweis eines Zertifikats in Erster Hilfe einer öffentlich anerkannten Institution müssen bei der Zulassung zum Praxis-semester vorgelegt werden

Diese Zulassungsvoraussetzungen gelten auch für das Erweiterungsfach Sport.

2. Qualifikationsziele und Standards

Die nach § 4 ThürESTPLRSVO sowie § 5 Abs. 3 dieser Ordnung für Lehramt an Regeschulen vorgegebenen Standards werden für das Prüfungsfach Sport einschließlich Fachdidaktik folgendermaßen konkretisiert:

Die Studierenden erwerben in den Modulen fachwissenschaftliche Kenntnisse und didaktisch-methodische Fähigkeiten einschließlich motorischen Könnens, die es ihnen ermöglichen, Probleme und Fragestellungen des Sports unter sportwissenschaftlicher Perspektive zu analysieren und lösungsorientiert aufzubereiten sowie die Fähigkeit zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten. Die disziplinenübergreifende fachwissenschaftliche Qualifizierung ist mit einer praxisorientierten Ausbildung verbunden, die umfassend unterrichtsbezogene Kompetenzen vermittelt. Der gleichzeitige Erwerb übergreifender Kompetenzen (z.B. Führungskompetenz, Zeit- und Stressmanagement, Präsentation und Moderation, Konflikttraining) im Laufe des Studiums ergänzt und unterstützt die fachliche und fachdidaktische Ausbildung der Lehramtsstudierenden.

Mit dem erfolgreichen Abschluss des Studiums sind die Studierenden in der Lage, sport- und bildungsbezogene Fragestellungen des Sportunterrichts an Regelschulen angemessen zu erörtern und die daraus erwachsenen Erkenntnisse zielgruppenspezifisch in die Schule zu überführen. Die Studierenden erwerben in der Fachdidaktik Kompetenzen, um ihren eigenen Unterricht zu planen, durchzuführen und zu evaluieren, um die fachlichen Lernprozesse von Schülern zu diagnostizieren, zu beurteilen und zu verbessern.

3. Aufbau des Studiums

a. Grundständiges Studium

Es sind insgesamt Module (einschließlich der Fachdidaktik, des Anteils am Praxissemester und der Vorbereitungsmodule) im Umfang von 100 Leistungspunkten abzuschließen. Dabei gelten die nachstehend aufgeführten Auswahlmöglichkeiten.

Pflichtmodule Sport (insgesamt 85 LP):

- SPW-AS1: Angewandte Sportwissenschaft 1: Individualsportarten I (11 LP)
- SPW-AS2: Angewandte Sportwissenschaft 2: Individualsportarten II (11 LP)
- SPW-AS3: Angewandte Sportwissenschaft 3: Sportspiele (11 LP)
- SPW-AS5: Angewandte Sportwissenschaft 5 (8 LP)
- SPW-AS7: Angewandte Sportwissenschaft 7 (8 LP)
- SPW-NW1-L: Naturwissenschaftliche Grundlagen der Sportwissenschaft (12 LP)
- SPW-SW1-L: Sozialwissenschaftliche Grundlagen der Sportwissenschaft (12 LP)
- SPW-FD1: Fachdidaktik 1 (3 LP)
- SPW-FD2: Fachdidaktik 2 (Praxissemester) (5 LP)
- SPW-FD4: Fachdidaktik 4 (4 LP)

Vorbereitungsmodule Sport (insgesamt 15 LP):

- SPW-AS6-R: : Angewandte Sportwissenschaft 6 (5 LP)
- SPW-VSW2-R: Vertiefende Sportwissenschaft 2 (5 LP)
- SPW-FD5-R: Fachdidaktik 5 (5 LP)

b. Erweiterungsstudium

Es sind insgesamt Module (einschließlich der Vorbereitungsmodule) im Umfang von 60 Leistungspunkten abzuschließen. Dabei gilt:

Pflichtmodule Sport (insgesamt 34 LP):

- Angewandte Sportwissenschaft (insgesamt 3 LP)
- SPW-AS7-1: Angewandte Sportwissenschaft 7-1 (3 LP)
- Grundlagen der Sportwissenschaft (insgesamt 24 LP)
- SPW-NW1-L: Naturwissenschaftliche Grundlagen der Sportwissenschaft (12 LP)
- SPW-SW1-L: Sozialwissenschaftliche Grundlagen der Sportwissenschaft (12 LP)
- Fachdidaktik (insgesamt 7 LP)
- SPW-FD1: Fachdidaktik 1 (3 LP)
- SPW-FD4: Fachdidaktik 4 (4 LP)

Wahlpflichtmodule Sport (insgesamt 11 LP)

- Angewandte Sportwissenschaft (insgesamt 11 LP, es ist eins der drei Module zu belegen)
- SPW-AS1: Angewandte Sportwissenschaft 1: Individualsportarten I (11 LP)
- SPW-AS2: Angewandte Sportwissenschaft 2: Individualsportarten II (11 LP)
- SPW-AS3: Angewandte Sportwissenschaft 3: Sportspiele (11 LP)
- Vorbereitungsmodule gemäß den oben genannten Auswahlmöglichkeiten: 15 LP.

Zur Vorbereitung auf die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach werden die Inhalte folgender Module in Form eines Selbststudiums empfohlen:

- SPW-AS 1, 2 oder 3 (die Module, die nicht im Pflichtbereich angewählt wurden)

4. Berechnung der Endnoten (Fachendnote, Endnote Fachdidaktik)**a. Grundständiges Studium**

In die Fachendnote Sport gehen Prüfungsleistungen von fachwissenschaftlichen Modulen im Gesamtumfang von 50 LP ein. Dabei kann der Studierende

- die Noten von einem Modul aus den Modulen SPW-AS 1-3 und
- die Noten von einem Modul aus SPW-NW1-L oder SPW-SW1-L auswählen, die nicht in die Endnote eingehen.

Es gehen alle Noten der fachdidaktischen Module in die Berechnung der Endnote Fachdidaktik ein.

b. Erweiterungsstudium

Es gehen alle Module gemäß 3. b. in die jeweiligen Endnoten ein.